

Brüssel, den 30.4.2015
C(2015) 2771 final

ANNEX 1

ANHANG

des Beschlusses der Kommission

zur Änderung des Beschlusses C(2013) 1573

zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013) ausgewählt wurden

Glossar

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit wurden in diesen Leitlinien folgende Begriffe verwendet.

<i>Allgemeine Verordnung</i>	Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
<i>EFRE-Verordnung</i>	Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
<i>ESF-Verordnung</i>	Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
<i>Durchführungsverordnung</i>	Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
<i>Programm</i>	Operationelles Programm gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Allgemeinen Verordnung
<i>Priorität</i>	Prioritätsachse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Allgemeinen Verordnung

LEITLINIEN FÜR DEN ABSCHLUSS 2007-2013

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN ABSCHLUSS

Diese Leitlinien gelten für den Abschluss von Strukturfonds- (EFRE, ESF) und Kohäsionsfondsprogrammen, die gemäß der Allgemeinen Verordnung für den Zeitraum 2007-2013 durchgeführt wurden. Die Erfahrungen mit dem Abschluss der im Zeitraum 2000-2006 kofinanzierten Programme sind in die Erstellung dieser Leitlinien eingeflossen.

Der Abschluss der Programme betrifft die finanzielle Abwicklung der noch offenstehenden Haushaltsverpflichtungen der Europäischen Union durch Zahlung des Restbetrags an die für das jeweilige Programm zuständige Behörde, die Wiedereinziehung von rechtsgrundlos von der Kommission an die Mitgliedstaaten gezahlten Beträgen und/oder die Aufhebung der Mittelbindung für etwaige Restbeträge. Er betrifft außerdem den Zeitraum, in dem alle Rechte und Pflichten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unterstützung von Vorhaben gültig bleiben. Der Abschluss der Programme berührt nicht das Recht der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen.

2. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

2.1. Schulungen

Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch Seminare und Schulungen im Vorfeld des Abschlusses Orientierungshilfe anbieten.

2.2. Änderung von Programmentscheidungen bzw. –beschlüssen der Kommission

Ein Antrag auf Änderung einer Programmentscheidung bzw. eines Programmbeschlusses, einschließlich Änderungen des Finanzierungsplans, um Mittel zwischen den Prioritäten desselben Programms unter demselben Ziel und denselben Komponenten des Ziels sowie desselben Fonds¹ zu übertragen, kann bis zum Enddatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben, d. h. bis zum 31. Dezember 2015, gestellt werden.

Im Hinblick auf die rechtzeitige Vorbereitung des Abschlusses empfiehlt die Kommission jedoch, Änderungsanträge bis zum 30. September 2015 einzureichen. Das Enddatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben bzw. die Frist für die Einreichung von Abschlussunterlagen wird nicht wegen der Bearbeitung der Änderungsanträge verlängert.

Anträge zur Änderung des Finanzierungsplans, die eine Übertragung zwischen den Strukturfonds (die Summe der ESF- und EFRE-Mittel vor und nach der Übertragung muss gleich bleiben, und eine Übertragung ist nur möglich zwischen den Verpflichtungen des laufenden Jahres und den im Finanzierungsplan des Programms angegebenen Folgejahren) oder zwischen Programmen betreffen, sind bis zum 30. September 2013 einzureichen, damit ausreichend Zeit bleibt, den entsprechenden

¹ Damit soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des Artikels 22 der Allgemeinen Verordnung eingehalten werden.

Beschluss vor dem 31. Dezember 2013 zu fassen.² Jährliche Verpflichtungen, die über den 31. Dezember 2013 hinausgehen, werden nicht geändert.

2.3. Änderung von Kommissionsentscheidungen bzw. -beschlüssen über Großprojekte

Anträge auf Änderung einer Entscheidung bzw. eines Beschlusses über ein Großprojekt (auch über in Tranchen aufgeteilte Großprojekte) können bis zum Enddatum für die Förderfähigkeit eingereicht werden³.

Analog zu Programmänderungen sollten die Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Änderungsanträgen auch hier berücksichtigen, dass nach Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 89 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung keine Möglichkeit besteht, die Frist für die Förderfähigkeit der Ausgaben oder die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen zu verlängern. Daher empfiehlt die Kommission, Änderungsanträge bis zum 30. September 2015 einzureichen, damit sie genügend Zeit für eine gründliche Prüfung der Anträge hat.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 30. Juni 2015 eine Aufstellung der Großprojekte übermitteln, die sie gemäß Abschnitt 3.3 der Leitlinien in Tranchen aufteilen möchten. Die zweite Tranche sollte für eine Finanzierung aus den Strukturfonds und/oder dem Kohäsionsfonds im Zeitraum 2014-2020 in Frage kommen und im Zeitraum 2014-2020 durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein in Tranchen aufgeteiltes Projekt wird als Ganzes betrachtet und erst dann als abgeschlossen angesehen, nachdem beide Tranchen innerhalb ihres jeweiligen Zeitrahmens durchgeführt wurden. Die Kommission wird die Vorschläge der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Zustimmung zum geänderten Zeitplan für die Fertigstellung des Großprojekts und die Änderung der Entscheidungen bzw. Beschlüsse über bereits genehmigte Projekte prüfen (siehe COCOF-Vermerk Nr. 12/0047/02).

3. FÖRDERUNGSFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

3.1. Frist für die Förderfähigkeit der Ausgaben und geltende Bestimmungen

Nach Artikel 56 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung endet die Förderfähigkeit der von den Begünstigten getätigten Ausgaben am 31. Dezember 2015. Nach Artikel 78 Absatz 1 sind die zuschussfähigen Ausgaben diejenigen Ausgaben, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben, und die entsprechende öffentliche Beteiligung, die gemäß den Bestimmungen für die öffentliche Beteiligung an die Begünstigten gezahlt wurde oder zu zahlen ist. Das heißt, dass es außer bei staatlichen Beihilfen, bei denen der öffentliche Beitrag zum Zeitpunkt der Vorlage des abschließenden Zahlungsantrags bei der Kommission gezahlt sein muss, keine vorgegebene Frist für die Zahlung des öffentlichen Beitrags an die Begünstigten gibt. Bei Finanzierungsinstrumenten ist der öffentliche Beitrag jedoch bis zum Ende des Förderfähigkeitszeitraums an den Begünstigten zu zahlen. Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben werden durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen.

² Nach Artikel 33 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung nimmt die Kommission eine Entscheidung bzw. einen Beschluss zur Änderung eines Programms nicht später als drei Monate nach der förmlichen Einreichung des Antrags durch den Mitgliedstaat an.

³ Eine frühere Antragstellung kann sinnvoll sein, um sicherzustellen, dass Mittel, die im Rahmen einer Entscheidung bzw. eines Beschlusses über ein Großprojekt nicht verwendet werden, tatsächlich umgewidmet werden.

Es gibt keine andere vorgegebene Frist, weder für die Auswahl der Projekte durch die Verwaltungsbehörde noch für die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen auf nationaler Ebene.

Förderfähig sind ferner folgende Ausgaben:

- Ausgaben gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung, Artikel 7 Absatz 4 der EFRE-Verordnung und Artikel 11 Absatz 3 des ESF-Verordnung;
- Ausgaben gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten (siehe Abschnitt 3.6 dieser Leitlinien);
- Ausgaben gemäß den Artikeln 49 bis 53 der Durchführungsverordnung;
- staatliche Beihilfen, die die Bedingungen von Artikel 78 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung erfüllen (siehe Abschnitt 3.8 dieser Leitlinien).

Herausnahmen unregelmäßiger Beträge aus Zahlungsanträgen an die Kommission werden als endgültig angesehen. Es ist nicht zulässig, zuvor herausgenommene unregelmäßige Ausgaben erneut in Zahlungsanträge aufzunehmen, es sei denn, die unregelmäßigen Beträge stellen sich später als regelgemäß und förderfähig heraus.⁴

3.2. Besondere Förderregeln für Großprojekte

Nach Artikel 39 der Allgemeinen Verordnung handelt es sich bei einem Großprojekt um ein Vorhaben, das eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bildet und dessen Gesamtkosten mehr als 50 Mio. EUR beträgt.⁵

Falls die Entscheidung bzw. der Beschluss der Kommission über ein Großprojekt vor der Änderung des Schwellenwerts für Umweltprojekte (d.h. vor dem 25. Juni 2010⁶) erlassen wurde, wird das Projekt auch dann als Großprojekt angesehen, wenn die Gesamtkosten 50 Mio. EUR nicht übersteigen.⁷

Ein genehmigtes Großprojekt ist als förderfähig und funktionsfähig anzusehen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Vorhaben ist abgeschlossen: Die vorgesehenen Tätigkeiten wurden tatsächlich wie in der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission über das Großprojekt vorgesehen durchgeführt⁸;
- das Projekt wird genutzt⁹.

Die nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass das kofinanzierte Großprojekt zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen nach vorstehender Definition abgeschlossen ist (es sei denn, Abschnitt 3.3 dieser Leitlinien trifft zu), damit die Ziele der entsprechenden Priorität(en) erreicht und

⁴ Siehe Nummer 3 des COCOF-Vermerks 10/0002/02.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung.

⁶ Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 539/2010.

⁷ Siehe auch Fußnote 13 in Abschnitt 3.5 der Leitlinien.

⁸ Für den Abschluss des Vorhabens sind keine weiteren Tätigkeiten erforderlich, die Arbeiten wurden abgeschlossen und gemäß den in den nationalen Vorschriften vorgesehenen Anforderungen abgenommen, siehe COCOF-Vermerk Nr. 08/0043/03.

⁹ Unbeschadet der Leistungsfähigkeit. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, wenn die Leistungsfähigkeit deutlich unter den Erwartungen liegt, und es müssen Verbesserungsstrategien entwickelt werden.

Zweck und Funktion des Großprojekts erfüllt werden können. Die Angaben des Mitgliedstaats im Abschlussbericht sollten der Kommission ermöglichen, dies zu beurteilen.

3.3. Besondere Vorschriften für die Aufteilung von Großprojekten in Tranchen, die sich über zwei Programmplanungszeiträume erstrecken

Wie im COCOF-Vermerk 12/0047/02 dargelegt, empfiehlt die Kommission, eine Aufstellung der in Tranchen aufgeteilten Großprojekte zu erstellen und von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen zu lassen, um die Gefahr zu verringern, dass Großprojekte unvollständig (und damit nicht förderfähig) sind.

Diese Aufstellung sollte in den Abschlussbericht des betreffenden Programms aufgenommen werden (siehe Abschnitt 5.2.7 dieser Leitlinien).

Zur offiziellen Beantragung der Aufteilung eines Großprojekts in Tranchen sollte ein Mitgliedstaat entweder einen Antrag für ein Großprojekt, in dem die Aufteilung des Großprojekts auf zwei Zeiträume vorgesehen ist, oder aber einen Antrag zur Änderung der entsprechenden Entscheidung bzw. des entsprechenden Beschlusses der Kommission gemäß den geltenden Änderungsverfahren für Kommissionsentscheidungen bzw. –beschlüssen über Großprojekte einreichen (siehe Abschnitt 2.3 dieser Leitlinien).

Die Kommission kann Anträge zur Aufteilung von Großprojekten auf zwei Programmplanungszeiträume unter folgenden Bedingungen genehmigen:

- Die Kommission hat das Projekt im Programmplanungszeitraum 2000-2006 nicht als Großprojekt (Infrastruktur oder produktive Investition) genehmigt.
- Das Projekt umfasst in physischer und finanzieller Hinsicht zwei klar erkennbare Abschnitte. Der physische Umfang jeder Phase und die entsprechende Mittelzuweisung sollten gebührend beschreiben werden, und diese Beschreibung sollte Bestandteil des Prüfpfads sein. Die Mittelzuweisung für jede Phase sollte in Bezug auf die physischen Elemente jeder Phase erstellt werden, damit Ausgaben der Kommission nicht zweimal gemeldet werden.
- Die zweite Tranche des Projekts kommt im Zeitraum 2014-2020 für eine finanzielle Förderung aus den Strukturfonds und/oder dem Kohäsionsfonds in Betracht.¹⁰
- Trotz der Verringerung der Mittelzuweisung für das Projekt im Zeitraum 2007-2013 (erste Tranche) wird im Antrag auf Änderung des Großprojekts das ursprüngliche Gesamtziel des Großprojekts, das im Zeitraum 2014-2020 erreicht werden muss, beibehalten, und es wird auf die zweite Projekttranche verwiesen (sowie ein Termin für die voraussichtliche Fertigstellung genannt).

Zum Zeitpunkt des Abschlusses hat der Mitgliedstaat außerdem dafür zu sorgen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Mitgliedstaat gibt im abschließenden Durchführungsbericht (siehe Abschnitt 5.2 dieser Leitlinien) an, dass die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen eingegangen wurden, um die zweite Tranche (und damit das Gesamtprojekt) im Zeitraum 2014-2020 abzuschließen und zu nutzen.
- Der Mitgliedstaat legt eine Aufstellung aller in Tranchen aufgeteilten Großprojekte vor, die in die betreffenden Programme des Zeitraums 2014-2020 aufgenommen werden sollen.

¹⁰ Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten kann in Erwägung gezogen werden, sofern alle Bedingungen für die Aufteilung von Großprojekten in Tranchen nach Abschnitt 3.3 der Leitlinien erfüllt sind.

Die zweite Phase des Projekts muss allen für den Zeitraum 2014-2020 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sollte der Mitgliedstaat nicht in der Lage sein, ein Projekt fertigzustellen, es funktionsfähig zu machen und in Betrieb zu nehmen, können rechtsgrundlos gezahlte Beträge im Zuge einer finanziellen Berichtigung wiedereingezogen werden.

3.4. Besondere Vorschriften für die Aufteilung von sonstigen Projekten über zwei Programmplanungszeiträume

Der Grundsatz der Aufteilung in Tranchen – siehe Erläuterung in Abschnitt 3.3 dieser Leitlinien – kann auch bei anderen Projekten als Großprojekten angewandt werden (ausgenommen Finanzierungsinstrumente). Bei der geteilten Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass vor der Aufteilung in Tranchen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Mitgliedstaat hat das Projekt nicht im Programmplanungszeitraum 2000-2006 ausgewählt.
- Die Gesamtkosten jedes Projekts betragen mindestens 5 Mio. EUR.
- Das Projekt umfasst in physischer und finanzieller Hinsicht zwei klar erkennbare Abschnitte. Der physische Umfang jeder Phase und die entsprechende Mittelzuweisung sollten gebührend beschreiben werden, und diese Beschreibung sollte Bestandteil des Prüfpfads sein. Die Mittelzuweisung für jede Phase sollte in Bezug auf die physischen Elemente jeder Phase erstellt werden, damit Ausgaben der Kommission nicht zweimal gemeldet werden.
- Die zweite Tranche des Projekts ist im Zeitraum 2014-2020 aus den Strukturfonds und/oder dem Kohäsionsfonds förderfähig.¹¹

Die zweite Phase des Projekts muss allen für den Zeitraum 2014-2020 geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Mitgliedstaat gibt im abschließenden Durchführungsbericht (siehe Abschnitt 5.2 dieser Leitlinien) an, dass die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen eingegangen wurden, um die zweite Tranche (und damit das Gesamtprojekt) im Zeitraum 2014-2020 abzuschließen und zu nutzen.

Sollte der Mitgliedstaat nicht in der Lage sein, ein Projekt fertigzustellen, es funktionsfähig zu machen und zu nutzen, können rechtsgrundlos gezahlte Beträge im Zuge einer Finanzkorrektur wiedereingezogen werden.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss muss der Kommission keine Aufstellung der Projekte übermittelt werden, die sich über zwei Programmplanungszeiträume erstrecken; die Mitgliedstaaten sollten jedoch bei Bedarf eine solche Aufstellung vorlegen können (siehe Abschnitt 5.2.7 dieser Leitlinien). Die Mitgliedstaaten sollten im abschließenden Durchführungsbericht (siehe Abschnitt 5.2 dieser Leitlinien) angeben, wie hoch der Gesamtbetrag aller in Tranchen aufgeteilten Projekte ist, und zwar ausgedrückt als Gesamtbetrag der bescheinigten gezahlten Ausgaben und des entsprechenden EU-Beitrags.

3.5. Nicht funktionierende Projekte¹²

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle im Programmabschluss aufgeführten Projekte funktionieren sind, d. h. abgeschlossen sind und genutzt werden, und somit als förderfähig gelten.¹³

¹¹ Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten kann in Erwägung gezogen werden, sofern alle Bedingungen für die Aufteilung von Großprojekten in Tranchen nach Abschnitt 3.4 dieser Leitlinien erfüllt sind.

¹² Einschließlich (nicht auf zwei Programmplanungszeiträume aufgeteilte) Großprojekte.

Der Mitgliedstaat kann ausnahmsweise und auf Einzelfallbasis – mit angemessener Begründung – beschließen, Ausgaben für nicht funktionierende Projekte in die abschließende Ausgabenerklärung aufzunehmen. Dabei sollte er berücksichtigen, warum ein Projekt nicht funktioniert, und durch Überprüfung der folgenden Bedingungen kontrollieren, ob die finanziellen Auswirkungen eines Projekts diese Sonderbehandlung rechtfertigen:

- Die Gesamtkosten jedes Projekts betragen mindestens 5 Mio. EUR und
- der Fondsbeitrag zu diesen nicht funktionierenden Projekten beträgt nicht mehr als 10 % der Gesamtzuweisungen für das Programm.

Durch die Aufnahme der nicht funktionierenden Projekte gezahlten Ausgaben für in eine abschließende Ausgabenerklärung verpflichtet sich ein Mitgliedstaat, alle solchen nicht funktionierenden Projekte innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen fertigzustellen bzw. der EU die Kofinanzierung zurückzuzahlen, falls diese Projekte nicht innerhalb dieser Zweijahresfrist fertiggestellt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen zusammen mit dem abschließenden Bericht eine Aufstellung der im Programm verbliebenen nicht funktionierenden Projekte übermitteln (siehe Abschnitt 5.2.8 dieser Leitlinien). Der Mitgliedstaat muss diese nicht funktionierenden Projekte anschließend sorgfältig überwachen und der Kommission halbjährlich über bereits abgeschlossene Projekte sowie über Maßnahmen wie Etappenziele berichten, die im Hinblick auf den Abschluss der verbleibenden Projekte getroffen wurden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für das betreffende Programm sollte der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die Fertigstellung und Nutzung dieser im Programm verbliebenen Projekte vorlegen. Sollten diese Projekte bis zu diesem Zeitpunkt nicht funktionieren, wird die Kommission die dem gesamten Projekt zugewiesenen Mittel wiedereinziehen. Ist der Mitgliedstaat mit der Wiedereinzahlung nicht einverstanden, wird die Kommission gemäß Artikel 99 der Allgemeinen Verordnung eine Finanzkorrektur vornehmen.¹⁴

3.6. Besondere Förderregeln für Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung

Gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung setzen sich die zuschussfähigen Ausgaben beim Abschluss aus dem Gesamtbetrag folgender Zahlungen zusammen:

- (1) allen Zahlungen aus Stadtentwicklungsfonds für Investitionen in Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor oder in andere Projekte, die Teil eines integrierten Plans für die Stadtentwicklung sind;
- (2) allen aus Finanzierungsinstrumenten geleisteten Zahlungen für Investitionen in Unternehmen;
- (3) allen geleisteten Garantien, einschließlich der von Garantiefonds als Garantien gebundenen Beträge;

¹³ Ein Projekt, das die Anforderungen von Artikel 57 erfüllt, aber zum Zeitpunkt des Programmabschlusses nicht mehr genutzt wird, ist nicht als nicht funktionierendes Projekt anzusehen.

¹⁴ Die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz bestätigt, dass die Kommission berechtigt ist, bei nicht funktionierenden Projekten Finanzkorrekturen vorzunehmen; siehe Rechtssache T-60/03 „*Regione Siciliana gegen Kommission*“ (Slg. 2005, P. II-04139), in der das Gericht erster Instanz die Gründe der Kommission für eine Finanzkorrektur gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 4253/88 bestätigte, da das kofinanzierte Projekt nicht betriebsbereit war (insbesondere Randnummern 82, 83 und 99-102 des Urteils).

- (4) jeglichen Darlehen oder Garantien für zurückzahlbare Investitionen aus Fonds oder anderen Anreizsystemen, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertigen Instrumenten für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand;
- (5) den zuschussfähigen Verwaltungskosten oder -gebühren.

Da der abschließende Zahlungsantrag bis zum 31. März 2017 vorgelegt werden muss und nach dem 31. März 2017 keine weiteren Ausgaben gemeldet werden dürfen, ist der Abschluss im Sinne des Artikels 78 Absatz 6 zu verstehen als der letzte Zeitpunkt für die Einreichung von Zahlungsanträgen. Damit die Prüfbehörde ausreichend Zeit hat, die Arbeiten im Hinblick auf die Abschlusserklärung durchzuführen, sollten der Antrag auf Zahlung des Restbetrags und die abschließende Ausgabenerklärung früh genug bei der Prüfbehörde eingereicht werden (es wird empfohlen, diese Unterlagen mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist am 31. März 2017 vorzulegen).

Damit die Ausgaben beim Abschluss als förderfähig angesehen werden können, müssen die nationalen Behörden sich Gewissheit verschafft haben, dass der an die Endbegünstigten gezahlte Beitrag für den vorgesehen Zweck verwendet wurde. Es ist jedoch nicht notwendig, dass der Endbegünstigte die Durchführung der mit dem Finanzierungsinstrument unterstützten Investitionstätigkeit bis zur Vorlage der Abschlussunterlagen abgeschlossen hat.

Gemäß Artikel 44 und Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung umfassen die zuschussfähigen Ausgaben beim Abschluss die aus dem Beitrag des operationellen Programms an die Endbegünstigten geleisteten Investitionen und die zuschussfähigen Verwaltungskosten oder -gebühren. Mittel, die aus Investitionen in Endbegünstigte an die Finanzierungsinstrumente zurückgeführt werden, werden nicht mehr als Beitrag des operationellen Programms angesehen. Diese Mittel sollten gemäß Artikel 78 Absatz 7 letzter Abschnitt der Allgemeinen Verordnung verwendet werden, um den revolving Effekt von Programmbeiträgen sicherzustellen, die von Finanzierungsinstrumenten an Endbegünstigte geleistet werden. Die Wiederverwendung dieser Mittel für weitere Investitionen, für die keiner Frist unterliegen, kann beim Abschluss nicht unter zuschussfähigen Ausgaben gemeldet werden.

3.6.1. Förderfähigkeit von Ausgaben und Programmbeitrag bei Garantien

Im Fall von Garantien beläuft sich der Betrag der zuschussfähigen Ausgaben beim Abschluss auf den Wert der geleisteten Garantien, einschließlich der als Garantien gebundenen Beträge. Unbeschadet Absatz 1.1.7 des COCOF-Vermerks Nr. 10/0014/05 vom 8. Februar 2012¹⁵ gelten die Bestimmungen über Garantien in Abschnitt 4.1 des genannten Vermerks.

3.6.2. Förderfähigkeit von Verwaltungskosten und -gebühren

Bis 31. März 2017 angefallene und gezahlte Verwaltungskosten und -gebühren sind nach Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Allgemeinen Verordnung innerhalb der in Artikel 43 Absatz 4 der Durchführungsverordnung dargelegten Grenzen und gemäß Abschnitt 2.6 des COCOF-Vermerks 10/0014/05 vom 8. Februar 2012 förderfähig.

¹⁵ Absatz 1.1.7 wurde erstmals in den COCOF-Vermerk 10/0014/04 vom 21. Februar 2011 aufgenommen.

3.6.3. Förderfähigkeit von kapitalisierten Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen, die zusammen mit Finanzierungsinstrumenten eingesetzt werden

Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge können nur dann als Bestandteil des Finanzierungsinstruments und der rückzahlbaren Investition im Sinne des Artikels 44 und des Artikels 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung angesehen werden, wenn sie mit EFRE- oder ESF-Darlehen oder -Garantien in einem einzigen Finanzierungspaket verbunden sind und kombiniert werden.

Zahlungen für Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge können beim Abschluss des Programms gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung geltend gemacht werden, sofern diese Zuschüsse angefallen sind. Förderfähig sind Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge an den Finanzmittler oder den Endempfänger bei noch laufenden Darlehen oder Garantien.

Kapitalisierte Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge, die nach der Vorlage des abschließenden Zahlungsantrags gezahlt werden müssen, können gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung als zuschussfähige Ausgaben im Zusammenhang mit Darlehen oder anderen risikobehafteten Instrumenten, deren Laufzeit über den Zeitpunkt der Vorlage des abschließenden Zahlungsantrags hinausgeht, geltend gemacht werden, sofern die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge hängen mit EFRE-/ESF-Darlehen oder -Garantien in einem einzigen Finanzierungspaket zusammen und werden damit kombiniert.
- Die Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge betreffen Darlehen oder andere risikobehaftete Instrumente, die bis zum 31. März 2017 für Investitionen bei Endempfängern eingesetzt werden.
- Die kapitalisierten Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge werden zum 31. März 2017 als Gesamtbetrag der abgezinsten Zahlungsverpflichtungen berechnet und
- Der Gesamtbetrag der kapitalisierten Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge wird auf ein Treuhandkonto der Verwaltungsbehörde oder der Stelle überwiesen, die das Finanzierungsinstrument mit Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten umsetzt.

Jegliche auf dem Treuhandkonto verbleibenden Mittel (einschließlich Zuschüsse bzw. Beiträge, die aufgrund von Fehlern oder frühzeitigen Rückzahlungen nicht ausgezahlt wurden, sowie etwaige aufgelaufene Zinsen) sollten gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung als verbleibende Mittel im Sinne von Absatz 9.2.7 des COCOF-Vermerks Nr. 10/0014/05 vom 8. Februar 2012 verwendet werden.

Die Verwaltungsbehörde sollte die zuschussfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit kapitalisierten Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen im abschließenden Bericht getrennt ausweisen.

3.6.4. Mögliche Verringerungen der zuschussfähigen Ausgaben

3.6.4.1. Vom Endempfänger gezahlte Vermittlungsgebühren, die sich mit zuschussfähigen Verwaltungskosten und -gebühren überschneiden

Wenn den Endempfängern Vermittlungsgebühren oder andere Verwaltungsgebühren des Finanzierungsinstruments angelastet werden, die sich mit Verwaltungskosten oder -gebühren überschneiden, die als aus den Strukturfonds erstattbare zuschussfähige Ausgaben geltend gemacht werden, so ist gemäß Absatz 2.6.17 des COCOF-Vermerks Nr. 10/0014/05 vom 8. Februar 2012 der

entsprechende Betrag von den zuschussfähigen Ausgaben abzuziehen, deren Erstattung aus den Strukturfonds gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Allgemeinen Verordnung beantragt wird.

3.6.4.2. Zinserträge auf Zahlungen aus dem Programm

Nach Absatz 5.1.6 des COCOF-Vermerks Nr. 10/0014/05 vom 8. Februar 2012 sind Zinserträge auf Zahlungen des Programms an das Finanzierungsinstrument, einschließlich Holding-Fonds, die auf den Beitrag der Strukturfonds zurückzuführen sind und die beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 78 Absatz 6 und Artikel 78 Absatz 7 erster Unterabsatz der Allgemeinen Verordnung verwendet wurden, von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

3.7. Einnahmenschaffende Projekte

Nach Artikel 55 der Allgemeinen Verordnung entspricht bei einnahmenschaffenden Projekten der Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben dem für das Projekt berechneten Finanzierungsdefizit (aktueller Wert der Investitionskosten abzüglich aktuellem Wert der Nettoeinnahmen).

Im Einklang mit dem COCOF-Vermerk Nr. 07/0074/09 sollten neue oder zusätzliche Abzüge von Nettoeinnahmen, die von unter Artikel 55 der Allgemeinen Verordnung fallenden Projekten erzielt werden, spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussunterlagen für das Programm vorgenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Bestimmte neue Einnahmequellen wurden bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht berücksichtigt und/oder nach Berechnung des Finanzierungsdefizits haben sich neue Einnahmequellen ergeben.¹⁶
- (b) Die Tarifpolitik hat sich geändert, was sich auf die Berechnung des Finanzierungsdefizits auswirkt.
- (c) Es wurden Nettoeinnahmen bei Projekten erzielt, bei denen es objektiv nicht möglich war, die von der Investition zu erwartenden Einnahmen zu schätzen; aus diesem Grund wurde ursprünglich kein Finanzierungsdefizit ermittelt.

Die Verwaltungsbehörde sollte den Beitrag berechnen, auf den diese Projekte Anspruch haben. Letztlich erzielte Nettoeinnahmen hat die Bescheinigungsbehörde von den Ausgaben abzuziehen, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung bis spätestens 31. März 2017 bei der Kommission geltend gemacht werden.

3.8. Staatliche Beihilfen und Förderfähigkeit von Ausgaben

Um förderfähig zu sein, muss gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung bei Beihilferegelungen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV (vormals Artikel 87 des Vertrags) zusätzlich zu den von den Begünstigten getätigten Zahlungen die entsprechende öffentliche Beteiligung durch die die Beihilfe gewährende Stelle an die Begünstigten gezahlt worden sein, bevor die Abschlussunterlagen eingereicht werden.

Die Vorschüsse, die von der die Beihilfe gewährenden Stelle an die Begünstigten gezahlt wurden, sollten durch von den Begünstigten im Rahmen der Durchführung der Vorhaben getätigte Ausgaben

¹⁶ Wenn ein Projekt aus bereits berücksichtigten Quellen Einnahmen erzielt, können diese Einnahmen über oder unter den ursprünglichen Schätzungen liegen, was jedoch keine Neuberechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich macht (es sei denn, die Einnahmen wurde absichtlich zu niedrig geschätzt, was als Unregelmäßigkeit angesehen würde).

gedeckt und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege bis spätestens 31. Dezember 2015 nachgewiesen werden.

3.9. Beitritt Kroatiens

Da Kroatien der Europäischen Union im Juli 2013, d. h. gegen Ende des Zeitraums 2007-2013, beigetreten ist, sieht der Beitrittsvertrag für Kroatien Vereinbarungen und Modalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung der Strukturfonds vor (Kapitel 7 von Anhang III zum Beitrittsvertrag¹⁷).

Frist für die automatische Aufhebung gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung ist das dritte Jahr nach dem Jahr der Mittelbindung (N + 3). Außerdem wird das Enddatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben für die kroatischen Programme des Ziels „Konvergenz“ und der Komponente „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, an denen Kroatien teilnimmt, um ein Jahr verlängert. Die Förderfähigkeit dieser Programme endet daher am 31. Dezember 2016, und die Abschlussunterlagen sind bis zum 31. März 2018 einzureichen. Diese Fristen gelten auch für die Mitgliedstaaten, die an grenzübergreifenden Kooperationsprogrammen mit Kroatien teilnehmen, und zwar nur für die grenzübergreifenden Kooperationsprogramme. Alle damit verbundenen Fristen, wie die für die Änderung von Kommissionsentscheidungen bzw. -beschlüssen, werden entsprechend angepasst.

Großprojekte im Rahmen von IPA (Projekte mit Gesamtkosten ab 10 Mio. EUR) werden ab dem Tag des Beitritts als mit der Allgemeinen Verordnung genehmigte Großprojekte behandelt.

4. EINREICHUNG DER ABSCHLUSSUNTERLAGEN

4.1. Abschlussunterlagen

In Bezug auf die Zahlung des Restbetrags heißt es in Artikel 89 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung, dass die Mitgliedstaaten einen Zahlungsantrag für jedes Programm einreichen müssen, der folgende drei Unterlagen umfasst („Abschlussunterlagen“):

- (1) einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags und eine Ausgabenaufstellung nach Artikel 78,
- (2) einen abschließenden Bericht über die Durchführung des operationellen Programms mit den in Artikel 67 genannten Angaben,
- (3) eine Abschlusserklärung einschließlich eines abschließenden Kontrollberichts gemäß Artikel 62.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzangaben in allen vorstehend genannten Unterlagen sowie in SFC 2007 übereinstimmen.

4.2. Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen

Die Abschlussunterlagen, in denen auch aufgrund von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden ausgesetzte Vorhaben berücksichtigt werden, sind gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung allesamt bis zum 31. März 2017 einzureichen. Die Mitgliedstaaten übermitteln weiterhin regelmäßig Zwischenzahlungsanträge, auch wenn die Summe von Vorschuss- und Zwischenzahlungen bereits 95 % der Fondsbeiträge zum Programm erreicht hat.

¹⁷ ABl. L 112 vom 24.4.2012.

Zur Erleichterung der Arbeit der Prüfbehörde wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten den letzten Zwischenzahlungsantrag bis zum 30. Juni 2016 einreichen.¹⁸

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für ein Programm schriftlich über die Folgen der verspäteten Einreichung der Abschlussunterlagen unterrichten.

Alle drei Unterlagen sind Bestandteil des Abschlusspakets. Die Kommission wird automatisch denjenigen Teil der Mittelbindung aufheben, für den sie bis zum 31. März 2017 keine der in Abschnitt 4.1 dieser Leitlinien genannten Unterlagen erhalten hat. In einem solchen Fall erfolgt der Abschluss des Programms auf der Grundlage der letzten der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen (letzter Zwischenbericht und letzte Ausgabenerklärung, letzter zulässiger jährlicher Durchführungsbericht und letzter zulässiger Kontrollbericht).

Die Tatsache, dass kein abschließender Durchführungsbericht und keine Abschlusserklärung vorgelegt werden, weist auf einen schwerwiegenden Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms hin, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten EU-Beitrag darstellt. Wenn diese Unterlagen nicht eingereicht werden, könnte die Kommission daher eine Finanzkorrektur nach Artikel 99 der Allgemeinen Verordnung vornehmen.

Die Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form einzureichen, Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert. Dies entspricht den Bestimmungen des Artikels 66 Absatz 3 und des Artikels 76 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung sowie des Artikels 40 Absatz 1 Buchstaben c und e und des Artikels 40 Absatz 2 Buchstabe j der Durchführungsverordnung. Die Unterlagen gelten nach Auffassung der Kommission als rechtzeitig eingegangen, wenn die entsprechenden Angaben in SFC eingegeben, validiert und gesendet wurden. Sobald alle Unterlagen eingetroffen sind, erhalten die Mitgliedstaaten eine SFC-Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit der Sendung der Unterlagen.

Im Juni 2016 müssen die Mitgliedstaaten keinen jährlichen Durchführungsbericht für das Jahr 2015 vorlegen, sondern lediglich die Angaben zu Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j der Allgemeinen Verordnung.

Im Dezember 2015 legen die Mitgliedstaaten den letzten jährlichen Kontrollbericht vor.

4.3. Änderung von Unterlagen nach der Einreichungsfrist

Die Mitgliedstaaten dürfen keine der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Abschlussunterlagen nach Ablauf der Frist (31. März 2017) für deren Einreichung ändern; ausgenommen davon sind die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und Änderungen in den nachstehend genannten Fällen.

Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen Ausgaben in die Ausgabenerklärung und den Antrag auf Zahlung des Restbetrags aufnehmen, können durch die Herausnahme von Ausgaben jedoch Beträge nach unten korrigieren.

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, den Antrag auf Zahlung des Restbetrags oder die Ausgabenerklärung zu korrigieren, indem er ergänzende Informationen vorlegt oder technische Berichtigungen vornimmt, sofern sich diese ergänzenden Informationen und Berichtigungen auf Ausgaben beziehen, die der Kommission vor Ablauf der Übermittlungsfrist gemeldet wurden. In

¹⁸ Um sicherzustellen, dass die Prüfbehörde die 2016 geltend gemachten Ausgaben prüfen kann und dass die Frist 31. März 2017 für die Einreichung der Abschlusserklärung eingehalten werden kann.

einem solchen Fall räumt die Kommission dem Mitgliedstaat zwei Monate für die Korrektur ein. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb dieses Zweimonatszeitraums, so führt die Kommission den Abschluss auf der Grundlage der verfügbaren Informationen durch.

4.4. Verfügbarkeit von Dokumenten

Gemäß Artikel 90 der Allgemeinen Verordnung trägt die Verwaltungsbehörde dafür Sorge, dass sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen im Rahmen des betreffenden Programms zur Einsicht durch die Kommission und den Europäischen Rechnungshof drei Jahre lang nach dem Abschluss des Programms nach Artikel 89 Absatz 5 der Allgemeinen Verordnung aufbewahrt werden.

Dieser Dreijahreszeitraum könnte im Falle von Gerichtsverfahren oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission ausgesetzt werden.

Die Verwaltungsbehörde stellt der Kommission auf Antrag eine Aufstellung aller funktionierenden Vorhaben für den gesamten Dreijahreszeitraum nach Abschluss des Programms zur Verfügung.

5. INHALT DER ABSCHLUSSUNTERLAGEN

5.1. Bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung, Antrag auf Zahlung des Restbetrags

5.1.1. Allgemeiner Grundsatz

Die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung ist zusammen mit einem Antrag auf Zahlung des Restbetrags nach dem Muster in Anhang X der Durchführungsverordnung zu erstellen.

Die Ausgabenerklärung muss außerdem den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben für Regionen enthalten, die Übergangsunterstützung erhalten.

Diskrepanzen zwischen den Zahlungen der Union für die Priorität und den tatsächlichen Fondsbeiträgen zu den unter dieser Priorität kofinanzierten Vorhaben können auftreten. Dies ist eine Folge des Handlungsspielraums, über den die Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung hinsichtlich der Anwendung unterschiedlicher Kofinanzierungsraten auf einzelne Vorhaben verfügen.

Gemäß dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Fonds sollte allerdings der Betrag der öffentlichen Beteiligung (laut der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung), der an die Begünstigten gezahlt wurde oder zu zahlen ist, mindestens der von der Kommission an das Programm gezahlten Beteiligung entsprechen, und die Mitgliedstaaten sollten gemäß Artikel 80 der Allgemeinen Verordnung dafür sorgen, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung so bald wie möglich und vollständig erhalten.

Gemäß Artikel 77 Absatz 12 der Allgemeinen Verordnung darf der Beitrag der Union mittels des zu zahlenden Restbetrags den Höchstbetrag für die Unterstützung aus den Fonds nicht um mehr als 10 % für jede Prioritätsachse gemäß der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission über das operationelle Programm überschreiten. Der Beitrag der Union mittels des zu zahlenden Restbetrags darf jedoch die erklärte öffentliche Beteiligung und den Höchstbetrag für die Unterstützung jedes Fonds für jedes operationelle Programm nicht übersteigen.

5.1.2. Finanzielle Abwicklung bei einigen von der Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 (Aufstockungen) betroffenen Mitgliedstaaten

Artikel 77 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung (in der durch Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 geänderten Fassung) erlaubt der Kommission, unter bestimmten Bedingungen die Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffen sind, um einen bestimmten Betrag aufzustocken. Dieser neue Betrag errechnet sich durch Anhebung des anwendbaren Kofinanzierungssatzes um 10 Prozentpunkte.

Bei der Berechnung der Zwischenzahlungen und der Zahlung des Restbetrags nach Abschluss der finanziellen Unterstützung für den Mitgliedstaat darf die Kommission die an einen Mitgliedstaat gezahlten Aufstockungsbeträge während des für die Aufstockung genehmigten Zeitraums nicht berücksichtigen.

Der EU-Beitrag darf jedoch nicht höher sein als die öffentliche Beteiligung und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus dem Fonds für jede Priorität, der in der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegt ist. Wie in Nummer 10 der vorliegenden Leitlinien für den Abschluss dargelegt werden bei Programmen mit mehreren Zielen der gemeldete öffentliche Beitrag und der Höchstbetrag der Unterstützung auf Ebene der Ziele gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 der Allgemeinen Verordnung begrenzt.

5.1.3. Wiedereinziehungen (auch nach Einreichung der Abschlussunterlagen) und Unregelmäßigkeiten

Beim Abschluss wird die jährliche Stellungnahme, die über SFC 2017 (gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung) bis 31. März 2017 eingesandt werden und das Jahr 2016 abdecken muss, wie folgt behandelt:

- Die Beträge, die in Anhang XI Nummer 2 als „noch ausstehende Wiedereinziehungen“ angegeben sind, müssen in den Zahlungsantrag für den Restbetrag aufgenommen werden; sie werden jedoch nicht ausgezahlt, sondern als noch abzuwickelnde Mittelbindungen der Kommission verbucht. Wurden Verfahren zur Wiedereinzahlung gemeldeter Ausgaben eingeleitet, so sind die damit zusammenhängenden Beträge als „noch ausstehende Wiedereinziehungen“ zu melden. Sie sind nicht als „aus rechtlichen und administrativen Gründen ausgesetzte Vorhaben“¹⁹ zu melden, da darunter ausschließlich Beträge fallen, die die Mitgliedstaaten nicht melden konnten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Ausgang noch ausstehender Wiedereinziehungen.
- Bei Beträgen, die unter Anhang XI Nummer 3 als „nicht wiedereinziehbar“ angegeben werden und für die der Mitgliedstaat beantragt, dass der EU-Anteil zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehen soll, führt die Kommission eine angemessene Einzelfallprüfung durch. Hierzu wird sie entweder a) den Mitgliedstaat schriftlich über ihre Absicht informieren, eine Untersuchung bezüglich dieses Betrags einzuleiten, oder b) den Mitgliedstaat auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen, bzw. c) sich damit einverstanden erklären, dass der EU-Anteil zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union geht.
- Für unter Anhang XI Nummer 3 gemeldete Beträge, zu denen die Kommission weitere Informationen angefordert, eine Untersuchung eingeleitet oder den Mitgliedstaat

¹⁹ Gemäß Artikel 95 der Allgemeinen Verordnung gilt die Ausnahme von der automatischen Aufhebung für Beträge, die die Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung nicht an die Kommission melden konnte, wohingegen sich wie vorstehend gesagt noch ausstehende Wiedereinziehungen auf Beträge beziehen, die der Kommission gemeldet wurden.

aufgefordert hat, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen, wird die Mittelbindung aufrechterhalten.

- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang XI Nummer 3 genannten Beträge, für die die Mitgliedstaaten die EU nicht ersucht haben, den EU-Anteil des Verlusts zu übernehmen, von der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen werden.²⁰

Etwaige nach dem Abschluss wiedereingezogene Beträge sind demnach an die Kommission zurückzuzahlen.

5.2. Abschließender Durchführungsbericht

5.2.1. Allgemeiner Grundsatz

Der abschließende Bericht sollte alle in Artikel 67 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung genannten Informationen enthalten. Er sollte genauso aufgebaut sein wie der jährliche Durchführungsbericht, da beide Berichte auf demselben Muster aus Anhang XVIII der Durchführungsverordnung basieren. Der Bericht sollte aggregierte Daten und Informationen für den gesamten Durchführungszeitraum enthalten.

5.2.2. Vorschriftsmäßigkeit, Annahme und Fristen

Die Allgemeine Verordnung enthält keine Frist für die Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Abschlussberichts. Sie enthält auch keine Vorgaben für den Fall, dass ein Bericht nicht vorschriftsmäßig ist. Ein vorschriftsmäßiger Bericht umfasst laut der Allgemeinen Verordnung alle nach Artikel 67 Absatz 2 erforderlichen Informationen. Da die Bedingungen des Artikels 67 Absatz 2 ebenfalls für die Annahme des Abschlussberichts herangezogen werden, können „Vorschriftsmäßigkeit“ und „Annahme“ im Zusammenhang mit dem Abschluss als identisch angesehen werden, die beiden Begriffe sind austauschbar.

Die Kommission verfügt daher über fünf Monate ab dem Tag des Eingangs des Abschlussberichts, um dessen Vorschriftsmäßigkeit zu bestätigen oder den Mitgliedstaaten Anmerkungen zukommen zu lassen, falls sie mit dem Inhalt des Berichts nicht zufrieden ist, und eine Überarbeitung zu verlangen. Der Abschlussbericht wird erst angenommen, wenn alle Anmerkungen der Kommission berücksichtigt worden sind.

In der Allgemeinen Verordnung ist zwar eine Frist vorgesehen, innerhalb derer die Kommission den Mitgliedstaaten ihre Anmerkungen vorlegt, jedoch keine Frist für die Antwort der Mitgliedstaaten. Daher sollte ein Zeitrahmen für den Dialog zwischen Kommission und Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Sobald die Kommission ihre Anmerkungen zum Abschlussbericht übermittelt hat, hat der Mitgliedstaat zwei Monate Zeit, um zu antworten und die erforderlichen Informationen vorzulegen. Falls der Mitgliedstaat diese Frist nicht einhalten kann, sollte er die Kommission informieren, so dass die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann.

²⁰ Die Verfahren bei Herausnahmen und Wiedereinzahlungen werden im Leitfaden für die Bescheinigungsbehörden zur Meldung herausgenommener Beträge, wiedereingezogener Beträge, noch wiederinzuziehender Beträge und als nicht wieder einziehbar angesehener Beträge im Programmplanungszeitraum 2007-2013 und im verbleibenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 (COCOF-Vermerk Nr. 10/0002/00) näher beschrieben.

Falls der Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, den Abschlussbericht zu verbessern, lehnt die Kommission den Abschlussbericht ab und führt auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen einen Abschluss durch. Gleichzeitig kann die Kommission Finanzkorrekturen gemäß Artikel 99 der Allgemeine Verordnung vornehmen.

Der Abschlussbericht soll möglichst innerhalb eines Jahres ab dem Tag seines Eingangs von der Kommission überprüft und angenommen werden.

5.2.3. *Berichterstattung über die Aufstockung*

Die Mitgliedstaaten, die die Ausnahmereglung nach Artikel 77 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung in Anspruch nehmen, müssen über die Verwendung der Aufstockungsbeträge Bericht erstatten und sämtliche zusätzlichen Maßnahmen angeben, durch die sichergestellt werden soll, dass diese Beträge in besondere Projekte zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung geflossen sind.

5.2.4. *Berichterstattung über Großprojekte*

Wird ein Großprojekt aus mehr als einem Programm kofinanziert, so müssen alle betroffenen Programme Verweise auf bzw. Berichte über das betreffende Projekt enthalten.

Der Mitgliedstaat bestätigt im Abschlussbericht, dass die Großprojekte abgeschlossen sind und genutzt werden (es sei denn, Nummer 3.3 dieser Leitlinien findet Anwendung) und gemäß den betreffenden Kommissionsentscheidungen bzw. –beschlüssen durchgeführt wurde. Darüber hinaus legen die Mitgliedstaaten gemäß Anhang XVIII der Durchführungsverordnung eine Liste der abgeschlossenen Großprojekte mit folgenden Angaben vor:

- Abschlussdatum;
- endgültige Gesamtfinanzierungskosten dieser Projekte, einschließlich Finanzierungsquellen;²¹
- wesentliche Output- und Ergebnisindikatoren, einschließlich gegebenenfalls der Kernindikatoren gemäß der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission über das Großprojekt.²²

Für die Aufstellung ist das Muster in Anhang I dieser Leitlinien zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten sollten im abschließenden Bericht angeben, ob wesentlichen Probleme bei der Durchführung von Großprojekten aufgetreten sind und welche Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

Ferner sollten sie etwaige Änderungen der im Programm enthaltenen indikativen Liste von Großprojekten angeben.

²¹ Laut Angabe im Muster unter H.2.2 der Anhänge XXI und XXII der Durchführungsverordnung.

²² Die ausführlichen Leitlinien für den Begriff der Indikatoren sind im Arbeitsdokument Nr. 2, „Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Indikatoren für Begleitung und Bewertung“, enthalten. Output-Indikatoren beziehen sich auf Tätigkeiten. Sie werden in physischen oder finanziellen Einheiten gemessen (Länge der gebauten Schienenwege, Zahl der finanziell unterstützten Firmen usw.). Ergebnisindikatoren beziehen sich auf die direkten und unmittelbaren Effekte eines Programms für die direkt Begünstigten. Sie liefern Informationen über Veränderungen beispielsweise im Verhalten, in der Leistungsfähigkeit oder in der Leistung der Endbegünstigten. Diese Indikatoren können physischer (Verringerung der Fahrtzeiten, Zahl der erfolgreich Ausgebildeten, Zahl der Verkehrsunfälle usw.) oder finanzieller Art (Investitionen des Privatsektors, Verringerung der Transportkosten usw.) sein.

Diese Informationen sollten es der Kommission ermöglichen, die Übereinstimmung des durchgeführten Projekts mit der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission zu beurteilen.

Die Kommission wird die Gründe und Folgen einer etwaigen Nichtübereinstimmung des durchgeführten Großprojekts mit der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission prüfen (finanzielle und/oder materielle Auswirkungen) und gegebenenfalls eine Finanzkorrektur (auf der Grundlage der Artikel 99 und 100 der Allgemeinen Verordnung und gemäß dem Beschluss K(2011) 7321) vornehmen.

5.2.5. Berichterstattung über Finanzierungsinstrumente

In Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j der Allgemeinen Verordnung werden die Informationen aufgezählt, die im abschließenden Bericht als Teil des Abschlusspakets vorzulegen sind:

- eine Beschreibung des Finanzierungsinstruments und der Durchführungsregelungen;
- die Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen, einschließlich derjenigen, die über Holding-Fonds agieren;
- die Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument eingezahlt wurden;
- die Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument ausgezahlt wurden.

Der abschließende Bericht muss eine Beschreibung des Finanzierungsinstruments bzw. der Finanzierungsinstrumente und der Durchführungsregelungen umfassen. Für die abschließende Berichterstattung sollte „Durchführungsregelungen“ weit ausgelegt werden, um dem allgemeinen Ziel gerecht zu werden, einen ausgewogenen Überblick über die Leistung der Finanzierungsinstrumente im Zeitraum 2007-2013 zu geben.

Der abschließende Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- (1) Anzahl und Art der während des Programmplanungszeitraums eingerichteten Fonds;
- (2) Angaben zu den nationalen Kofinanzierungsträgern und zur Art der nationalen Kofinanzierung (Darlehen, Sachleistungen). Sämtliche Kofinanzierungsmittel sind klar anzugeben;
- (3) Datum der Unterzeichnung und Laufzeit der Finanzierungsvereinbarungen, die dem Vorhaben zugrundeliegen;
- (4) Information über Auswahlverfahren für den Verwalter des Holding-Fonds, die Fondsverwalter und die Endempfänger;
- (5) Art der angebotenen Produkte und anvisierte Endempfänger;
- (6) Information über die Herausnahme von Programmmitteln aus Finanzierungsinstrumenten;
- (7) Betrag der kapitalisierten Zinszuschüsse und Garantieentgeltbeiträge (siehe Abschnitt 3.6.3);
- (8) durch Programmpayments erzielte Zinsen, die auf die Strukturfonds zurückzuführen sind;
- (9) Kurzbewertung der Leistung der Fonds im Hinblick auf den Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Programmziele und -prioritäten;
- (10) Informationen über verbleibende Mittel einschließlich:

- (a) Wert der verbleibenden Mittel (nicht zugewiesene Mittel und Wert der Investitionen und Beteiligungen, aufgezeichnet vor Einreichung der Abschlussunterlagen), die auf EFRE-/ESF-Mittel zurückzuführen sind;
 - (b) Datum des Abschlusses (wie in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen) und Periodenabgrenzung der verbleibenden Mittel;
 - (c) Informationen über die Wiederverwendung der verbleibenden Mittel, die auf die Strukturfonds zurückzuführen sind, und Angabe der Behörde, die für die Verwaltung dieser Mittel zuständig ist, der Art der Wiederverwendung, des Zwecks, des betroffenen Gebiets und der geplanten Laufzeit;
- (11) falls die Finanzinstrumente mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und/oder die in ihren Geschäftsplänen angegebenen Hauptziele nicht erreicht haben, sollten im Abschlussbericht in einer kurzen Zusammenfassung die Hauptgründe für diese Schwierigkeiten und die Art, die zeitliche Planung und die Wirksamkeit etwaiger Abhilfemaßnahmen beschrieben werden, die (gegebenenfalls) von der Verwaltungsbehörde, dem Verwalter des Holding-Fonds oder den Fondsverwaltern getroffen wurden.

Zusätzliche Zahlenangaben sind unter Verwendung des Berichtsmusters in Anhang II der Leitlinien zu machen.

5.2.6. Berichterstattung über die Ergebnisse

Während der Durchführung werden die Mitgliedstaaten im Zuge der jährlichen Durchführungsberichte aufgefordert, gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung detaillierte Angaben zum Stand der Durchführung des Programms zu machen. Dies umfasst Angaben aufgeschlüsselt nach Prioritäten in Bezug auf deren spezifische, überprüfbare Ziele unter Verwendung der im Programm genannten Indikatoren.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Prüfung der jährlichen Durchführungsberichte gebeten, etwaige Abweichungen/Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele zu erklären und ungeeignete Zielwerte zu ändern.

Trotzdem sollten Leistungsziele soweit möglich beibehalten werden, um eine Abwertung der Interventionen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Änderungsanträgen sicherstellen, dass die revidierten Ziele akkurat sind, insbesondere, wenn die Ziele ursprünglich nicht richtig festgelegt wurden. Die Ziele sollten allerdings nicht geändert werden, um sie an die Leistungen anzupassen, i. h. die Absicht besteht nicht darin, den Zielwert zu ändern, damit dieser der tatsächlichen Leistung entspricht.

Wenn beim Abschluss die im Abschlussbericht genannten Indikatoren deutlich (i. h. um mehr als 25 %) von den im Programm festgelegten Zielen abweichen, muss der Mitgliedstaat eine Erklärung und eine Begründung dafür vorlegen, weshalb das Ziel nicht erreicht wurde und weshalb während der Durchführung keine Korrekturmaßnahmen getroffen wurden. Dies sollte in Form einer kurzen Zusammenfassung von maximal drei Seiten geschehen.

5.2.7. Aufteilung von Projekten in Tranchen

Die Mitgliedstaaten legen eine Aufstellung der Großprojekte vor, deren Aufteilung auf die Zeiträume 2007-2013 und 2014-2020 per Änderungsbeschluss bzw. -entscheidung der Kommission genehmigt wurde (siehe Abschnitt 3.3 dieser Leitlinien). Für die Aufstellung ist das Muster in Anhang III dieser Leitlinien zu verwenden. Die Mitgliedstaaten legen auf Anfrage eine Aufstellung anderer Projekte vor,

die in Tranchen aufgeteilt werden sollen (siehe Abschnitt 3.4 der Leitlinien) und verwenden hierfür das Muster in Anhang IV dieser Leitlinien.

5.2.8. Nicht funktionierende Projekte

Die Mitgliedstaaten legen zusammen mit dem abschließenden Bericht eine Aufstellung nicht funktionierender Projekte vor (siehe Abschnitt 3.5 dieser Leitlinien) und verwenden hierfür das Muster in Anhang V der Leitlinien.

5.2.9. Verwendung der Zinsen

Nach Artikel 83 der Allgemeinen Verordnung sind sämtliche Zinserträge, die durch Vorschüsse gleich auf welcher Ebene (zentrale Stelle, zwischengeschaltete Stelle) erzielt wurden, als Mittelbetrag für den Mitgliedstaat in Form einer nationalen öffentlichen Beteiligung anzusehen und für Vorhaben zu verwenden, die die Verwaltungsbehörde innerhalb des betroffenen Programms auswählt.

Für Globalzuschüsse (Artikel 43 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung) sind die Regeln für die Verwendung gegebenenfalls anfallender Zinsen in der Vereinbarung festgelegt, die zwischen dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde und der (den) zwischengeschalteten Stelle(n) geschlossen wird.

5.2.10. Berichterstattung über die Einhaltung der Obergrenzen für Mittelzuweisungen

Die Mitgliedstaaten machen in ihrem abschließenden Durchführungsbericht finanzielle Angaben zu den Ausgaben, die im Hinblick auf die in der Verordnung festgelegten Obergrenzen erklärt wurden (d. h. Obergrenzen für Übergangsregionen und andere Regionen, eine Aufschlüsselung nach Betriebs- und Investitionskosten bei der besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage, die Aufschlüsselung zwischen ESF- und EFRE-Kosten und technischer Hilfe).

5.3. Abschlusserklärung

5.3.1. Allgemeiner Grundsatz

Gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e der Allgemeinen Verordnung erstellt die Prüfbehörde eine Abschlusserklärung und legt diese der Kommission bis spätestens 31. März 2017 vor. Sie prüft die Gültigkeit des Antrags auf Zahlung des Restbetrags sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge, zu denen eine abschließende Ausgabenbescheinigung vorgelegt wird, die durch einen abschließenden Kontrollbericht bestätigt wird.

Die Abschlusserklärung basiert auf sämtlichen Prüftätigkeiten, die von der Prüfbehörde oder unter deren Zuständigkeit im Einklang mit der Prüfstrategie nach Artikel 18 Absatz 3 der Durchführungsverordnung durchgeführt wurden. Hierzu gehören auch die von der Prüfbehörde nach dem 1. Juli 2015 (Artikel 62 Buchstabe d Ziffer i der Allgemeinen Verordnung) durchgeführten Prüfungen; der abschließende Kontrollbericht sollte die damit zusammenhängenden Informationen enthalten. Das bedeutet, dass die Prüfbehörde ihre Berichterstattung auf die bis zum 1. Juli 2015 sowie auf die zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 31. Dezember 2016 durchgeführten Prüftätigkeiten stützen sollte. Die während dieses Zeitraums durchgeführten Vorhabenprüfungen der Prüfbehörde gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung betreffen die in den Jahren 2015 und 2016 gemeldeten Ausgaben.²³

²³

Um sicherzustellen, dass die Prüfbehörde in der Lage ist, die 2016 gemeldeten Ausgaben abzudecken, und im Hinblick auf die Frist 31. März 2017 für die Einreichung der Abschlusserklärung wird empfohlen, dass die

In Artikel 18 Absatz 3 der Durchführungsverordnung ist außerdem vorgesehen, dass die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht nach dem Muster in Anhang VIII der Durchführungsverordnung erstellt werden. Wenn sich der Bericht auf mehrere Programme oder Fonds bezieht, sind die Angaben nach Programm und Fonds zu untergliedern.²⁴ Die Prüfbehörde legt eine Abschlusserklärung je Programm vor. Falls die Mitgliedstaaten ein gemeinsames System festgelegt haben, das mehr als ein Programm abdeckt, kann die Prüfbehörde eine einzige Abschlusserklärung für die Programme vorlegen, die Teil dieses Systems sind, wenn die Stellungnahme für alle diese Programme gleich lautet.

Bei Programmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ decken die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Durchführungsverordnung das gesamte Programm und alle für eine Förderung aus dem EFRE in Betracht kommenden Programmausgaben ab.

Kann aufgrund eines begrenzten Umfangs der Prüfung oder aufgrund des Ausmaßes vorschriftswidriger Ausgaben keine uneingeschränkt positive Stellungnahme im Rahmen der jährlichen Stellungnahme abgegeben werden, so nennt die Prüfbehörde nach Artikel 18 Absatz 4 der Durchführungsverordnung die Gründe hierfür und schätzt das Ausmaß des Problems sowie dessen finanzielle Auswirkungen ab.

Die Verfahren für die Erstellung der Abschlusserklärungen wurden der Kommission gemäß Artikel 23 Buchstabe e im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung übermittelt. Jegliche späteren Änderungen dieser Verfahren sind der Kommission in den jährlichen Kontrollberichten mitzuteilen.

Falls ein Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums einen Teilabschluss beantragt hat (COCOF-Vermerk Nr. 08/0043/03), legt die Prüfbehörde im abschließenden Kontrollbericht sämtliche Unregelmäßigkeiten offen, die nach dem Teilabschluss festgestellt wurden und Vorhaben betreffen, für die ein Teilabschluss durchgeführt wurde; in diesem Fall bestätigt die Prüfbehörde außerdem im abschließenden Kontrollbericht, dass es sich bei den von der Kommission gemäß Artikel 99 angewandten Finanzkorrekturen wie in Artikel 88 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung festgelegt um Nettoberichtigungen gehandelt hat.²⁵

5.3.2. *Vorschriftsmäßigkeit, Annahme und Fristen*

Gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat binnen fünf Monaten nach Eingang der Abschlusserklärung über ihre Meinung zu deren Inhalt; die Abschlusserklärung gilt als angenommen, wenn die Kommission innerhalb dieses Zeitraums von fünf Monaten keine Bemerkungen vorbringt.

Wie beim für den Abschlussbericht eingerichteten Dialogverfahren hat der Mitgliedstaat zwei Monate Zeit, um zu antworten und die erforderlichen Informationen vorzulegen, nachdem die Kommission ihre Anmerkungen zum Abschlussbericht übermittelt hat. Falls der Mitgliedstaat diese Frist nicht einhalten kann, informiert er die Kommission, die die Frist um weitere zwei Monate verlängern kann;

Bescheinigungsbehörde den letzten Antrag auf Zwischenzahlung bis spätestens 30. Juni 2016 vorlegt, damit gewährleistet ist, dass nach diesem Datum der Kommission bis zur Vorlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags keine neuen Ausgaben gemeldet werden.

²⁴ Nummer 1 dritter Spiegelstrich von Anhang VIII der Durchführungsverordnung.

²⁵ Artikel 88 Absatz 3 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2010 geändert, und die Korrektur muss keine Nettoberichtigung sein, wenn der Mitgliedstaat selbst Unregelmäßigkeiten entdeckt und korrigiert.

falls der Mitgliedstaat weitere Prüftätigkeiten durchführen muss, kann die Frist um den für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlichen Zeitraum verlängert werden. Der Abschlussbericht wird erst angenommen, wenn alle Anmerkungen der Kommission berücksichtigt worden sind.

Ziel ist, dass die Kommission die Abschlusserklärung innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Eingangs prüft und annimmt, ausgenommen in Fällen, in denen aufgrund zusätzlich geforderter Prüftätigkeiten mehr Zeit notwendig ist.

Die Tatsache, dass keine Abschlusserklärung vorgelegt wird, weist auf einen schwerwiegenden Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms hin, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten EU-Beitrag im Sinne von Artikel 99 der Allgemeinen Verordnung darstellt. Die Vorlage einer Abschlusserklärung, in der die Gültigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge, die von der abschließenden Ausgabenerklärung abgedeckt werden, nicht ordnungsgemäß geprüft wird, könnte zur selben Schlussfolgerung führen.

In solchen Fällen und wenn in der Abschlusserklärung Unregelmäßigkeiten oder Systemmängel aufgedeckt werden, die nicht vor dem Abschluss berichtet wurden, kann die Kommission die Möglichkeit in Erwägung ziehen, ein Verfahren zur finanziellen Berichtigung gemäß den Artikeln 99 und 100 der Allgemeinen Verordnung einzuleiten, das im Beschluss K(2011) 7321 der Kommission vom 19. Oktober 2011 näher beschrieben wird.

In Anhang VI dieser Leitlinien werden spezifische Leitlinien für die Vorbereitung und den Inhalt des abschließenden Kontrollberichts und der Abschlusserklärung dargelegt.

6. TECHNISCHE HILFE

6.1. Berechnung der Obergrenze für technische Hilfe beim Abschluss

In Artikel 46 der Allgemeinen Verordnung sind die Obergrenzen für technische Hilfe festgelegt. Diese Obergrenzen gelten sowohl für den je Ziel zugewiesenen Gesamtbetrag als auch auf Programmebene. Die Einhaltung dieser Obergrenzen wird während der Durchführung eines Programms, bei der Änderung eines operationellen Programms oder bei der Verringerung der Mittelzuweisungen aufgrund von Aufhebungen sichergestellt. Gemäß Artikel 77 Absatz 12 der Allgemeinen Verordnung (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2013) könnte ein Überschuss beim Betrag der für technische Hilfe gezahlten und gemeldeten Ausgaben gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Nummer 5.1.1 verwendet werden.

6.2 Verwendung der technischen Hilfe aus dem Zeitraum 2007-2013 für vorbereitende Maßnahmen im Programmplanungszeitraum 2014-2020

Die technische Hilfe für Programme des Zeitraums 2007-2013 ist in Artikel 46 der Allgemeinen Verordnung geregelt. Nach Artikel 46 Absatz 1 können vorbereitende Maßnahmen für den Zeitraum 2014-2020 finanziert werden. Diese vorbereitenden Maßnahmen müssen jedoch materiell gemäß den EU- und den nationalen Förderfähigkeitsregeln für den Zeitraum 2007-2013 förderfähig sein und auch die Auswahlkriterien des betreffenden Programms erfüllen. Darüber hinaus sollte eine klar nachweisbare Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und den Vorbereitungen des Mitgliedstaats für den Zeitraum 2014-2020 bestehen.

Trotzdem sollte betont werden, dass der Hauptzweck der technischen Hilfe für den laufenden Programmplanungszeitraum darin besteht, die Verwaltung und Umsetzung der Programme des Zeitraums 2007-2013 zu unterstützen.

7. AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN

7.1. Automatische Aufhebung von Mittelbindungen

Alle Beträge für Vorhaben, die nicht beim Abschluss gemeldet wurden, werden aufgehoben, mit Ausnahme der Beträge, die die Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung (Artikel 95 der Allgemeinen Verordnung) oder aus Gründen höherer Gewalt²⁶ (Artikel 96 Buchstabe c der Allgemeinen Verordnung) nicht melden konnte.

Der Mitgliedstaat muss im abschließenden Durchführungsbericht und in der Abschlusserklärung den diese beiden Situationen betreffenden Betrag angeben, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen nicht gemeldet werden konnte.

7.2. Wiedereinsatz von Mittelbindungen

Gemäß Artikel 157 der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften können frei gewordene Mittel wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtlicher, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler vorliegt.

8. AUFGRUND VON GERICHTSVERFAHRENS ODER VERWALTUNGSBESCHWERDEN MIT AUFSCHEIBENDER WIRKUNG AUSGESETZTE VORHABEN

Bei jedem Vorhaben, das Gegenstand von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung ist, muss der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für das Programm entscheiden, ob das Vorhaben (ganz oder teilweise)

- aus dem Programm herausgenommen und/oder vor Ablauf der Frist durch ein anderes zuschussfähiges Vorhaben ersetzt werden soll;
- im Programm belassen werden soll.

Die Ausnahme von der automatischen Aufhebung gilt für Beträge, die die Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung nicht an die Kommission melden konnte, wohingegen sich wie vorstehend gesagt noch ausstehende Wiedereinziehungen auf Beträge beziehen, die der Kommission gemeldet wurden.

Bei den im Programm belassenen Vorhaben (Artikel 95 der Allgemeinen Verordnung) muss der Mitgliedstaat der Kommission den Betrag mitteilen, der nicht in der abschließenden Ausgabenerklärung gemeldet werden konnte, damit eine Mittelbindung offengehalten werden kann.

Wird die Anwendung des Artikels 95 der Allgemeinen Verordnung beantragt, sollte der Mitgliedstaat die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- a) Er sollte nachweisen, dass es ein Gerichtsverfahren und/oder eine Verwaltungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben gibt;

²⁶ „Höhere Gewalt“ wurde vom Europäischen Gerichtshof definiert als auf Umstände zurückzuführen, die anomal und unvorhersehbar sind und deren Folgen auch bei aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Rechtssache 296/86, *McNicholl* [1988] Slg-1491 und neuere Urteile in den Verbundenen Rechtssachen T-61/00 und T-62/00 *APOL v. Kommission*).

- b) Er sollte nachweisen, dass das Gerichtsverfahren oder die Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung hat;
- c) Er sollte die Beträge begründen, die die möglicherweise von einer automatischen Aufhebung betroffenen Beträge verringern.

Die Aussetzung führt nicht dazu, dass das in Artikel 56 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung genannten Enddatum für die Förderfähigkeit von Ausgaben nach hinten verschoben wird.

Die Höchstbeträge, die die Kommission für diese ausgesetzten Vorhaben an den Mitgliedstaat zahlen muss, stellen bis zur Übermittlung des endgültigen Beschlusses der nationalen Behörden eine noch offene Mittelbindung dar.

Der Mitgliedstaat hat die Kommission daher über das Ergebnis des Gerichtsverfahren oder der Verwaltungsbeschwerde zu unterrichten. Je nach Ausgang der Gerichtsverfahren werden weitere Zahlungen geleistet, die bereits ausgezahlten Beträge wiedereingezogen oder bereits getätigte Zahlungen bestätigt. Im Fall von nicht wiedererziehbaren Beträgen kann sich die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats per Beschluss damit einverstanden erklären, dass der EU-Teil des Verlusts zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehen soll, und eine Zahlung vornehmen.

Eine Aufstellung der im Programm belassenen Projekte ist anhand des Musters in Anhang VII dieser Leitlinien vorzulegen.

9. AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN

Die Gründe für jegliche Aussetzung oder Unterbrechung von Zwischenzahlungen, die bei Abschluss noch Bestand haben (Artikel 92 der Allgemeinen Verordnung), werden bei der Bewertung der Abschlusserklärung geprüft. Die Kommission berechnet den zu zahlenden Restbetrag gegebenenfalls unter Berücksichtigung der finanziellen Berichtigungen, die dem Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 99 und 100 der Allgemeinen Verordnung auferlegt werden.

10. BERECHNUNG DES ENDGÜLTIGEN BEITRAGS

Auf Ebene der Prioritätsachse

(1) darf der Beitrag der Union einschließlich des zu zahlenden Restbetrags für jeden Fonds den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des letzten gültigen Finanzierungsplans festgesetzten Kofinanzierungssatzes auf die gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben ergibt. Bei Mitgliedstaaten, die eine vorübergehende Aufstockung der Zwischenzahlungen und des Restbetrags (Aufstockung um 10 %) gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 77 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2013²⁷) in Anspruch nehmen können, wird der Unionsbeitrag um einen Betrag aufgestockt, der zehn Prozentpunkte über dem für jede Prioritätsachse anwendbaren Kofinanzierungssatz liegt – die Obergrenze beträgt hierbei 100 % – und auf den Betrag der zuschussfähigen Ausgaben angewendet wird, die in jeder bescheinigten und eingereichten Ausgabenerklärung neu angegeben werden, solange ein Mitgliedstaat eine der Bedingungen des Artikels 77 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2013) erfüllt bzw. bis zum Ende des Programmplanungszeitraums, wenn ein Mitgliedstaat nach dem 21. Dezember 2013 eine der Bedingungen des Artikels 77

²⁷ Vorbehaltlich der Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 77 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung

Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2013) erfüllt;

(2) darf der Beitrag der Union, der sich aus Absatz (1) ergibt, den Höchstbetrag für die Unterstützung aus den Fonds nicht um mehr als 10 % gemäß der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Kommission über das operationelle Programm überschreiten.

Auf Programmebene

(3) darf der Beitrag der Union den Betrag der gemeldeten öffentlichen Unterstützung und

(4) den der Entscheidung bzw. des Beschlusses der Kommission über das operationelle Programm genannten Höchstbetrag der Unterstützung für das operationelle Programm nicht überschreiten.

Bei Programmen mit mehreren Zielen werden der gemeldete öffentliche Beitrag und der Höchstbetrag der Unterstützung auf Ebene der Ziele gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 der Allgemeinen Verordnung begrenzt.²⁸ Anhang VIII der vorliegenden Leitlinien enthält ein Beispiel für die Berechnung des endgültigen Beitrags für ein Programm mit mehreren Zielen.

11. VERWENDUNG DES EURO

In Artikel 81 der Allgemeinen Verordnung sind die Bestimmungen für die Verwendung des Euro bei der Haushaltsführung der Strukturfonds angegeben, die beim Abschluss gelten.

Für die Finanzierungsinstrumente gelten die Bestimmungen von Absatz 2.8.2 des nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1236/2011 geänderten COCOF-Vermerks Nr. 10/0014/05 vom 8. Februar 2012.

²⁸

Die Anwendung der 10 %igen Flexibilität bei der Berechnung des Restbetrags wird nicht durch die Anwendung anderer in den Rechtsvorschriften festgelegten Obergrenzen (d. h. Obergrenzen für Übergangsregionen und andere Regionen, eine Aufschlüsselung nach Betriebs- und Investitionskosten bei der besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage, die Aufschlüsselung zwischen ESF- und EFRE-Kosten und technischer Hilfe) begrenzt..

Anhang II**Muster 1: Mit Holding-Fonds umgesetzte Finanzierungsinstrumentvorhaben (mit * gekennzeichnete Felder sind optional)**

Nr.	Erforderliche Angaben/Daten	Erforderliches Format für Angaben/Daten	Bemerkungen
I. Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument auf Ebene des Holding-Fonds umsetzen (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
I.1	Holding-Fonds (Name und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
I.2	Rechtsform des Holding-Fonds	////////////////////////////////////	
	Unabhängige Rechtsträger, die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder Anteilseignern unterliegen Gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution	Bitte auswählen ☉ ☉	
I.2.1*	Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz der Kofinanzierungspartner	Text	*
I.3	Holding-Fonds-Verwalter	////////////////////////////////////	
	Europäische Investitionsbank (EIB)	Bitte auswählen ☉ ☉ ☉ ☉	
	Europäischer Investitionsfonds (EIF)		
	Sonstiges Finanzinstitut		
Sonstige Stelle			
I.3.1	Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz der	Text	

	sonstigen Stellen		
I.4	Verfahren zur Auswahl des Holding-Fonds-Verwalters	////////////////////////////////////	
	Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem geltenden Vergaberecht	Bitte auswählen ☉ ☉ ☉	
	Gewährung eines Zuschusses (im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)		
	Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF		
I.5	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit der Verwaltungsbehörde	TT/MM/JJJJ	
I.6	Anzahl der Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen dieses Holding-Fonds umgesetzt werden	Anzahl	
II. Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
II.1	Finanzierungsinstrument (Name und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.2	Zuordnung zu Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates?	////////////////////////////////////	
	a) Finanzierungsinstrumente für Unternehmen	Bitte auswählen ☉ ☉ ☉	
	b) Stadtentwicklungsfonds		
c) Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich			

	im Wohnungsbestand		
II.3	Art des Finanzprodukts, das das Finanzierungsinstrument dem Endempfänger anbietet	////////////////////////////////////	
II.3.1	Beteiligungskapital	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.2	Darlehen	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.3	Garantie	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.4	Sonstige Produkte (Zinszuschüsse, Garantieentgeltbeiträge und vergleichbare Maßnahmen)	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.4	Verwalter des Finanzierungsinstruments (Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.5	Verfahren für die Auswahl des Verwalters des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem geltenden Vergaberecht	Bitte auswählen ☉☉☉☉	
	Gewährung eines Zuschusses (im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)		
	Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF		
II.7	Rechtsform des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Unabhängige Rechtsträger, die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder Anteilseignern unterliegen	Bitte auswählen ☉ ☉	
	Gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution		

III. Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument eingezahlt wurden (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
III.1	Beträge der Unterstützung für das Finanzierungsinstrument aus allen operationellen Programmen		
III.1.1	Operationelles Programm	Text (CCI-Nr. + Titel)	
III.1.2	Prioritätsachse	Text	
III.1.3	Beitrag zum Holding-Fonds	%	
III.2	Beträge der Unterstützung für den Holding-Fonds aus diesem speziellen operationellen Programm		
III.2.1	Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds		
III.2.1.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene EFRE-Unterstützung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.1.2	An den Holding-Fonds tatsächlich gezahlte EFRE-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.1.3*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene ESF-Unterstützung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.1.4	An den Holding-Fonds tatsächlich gezahlte ESF-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.2	Beträge der nationalen Kofinanzierung		
III.2.2.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.2	An den Holding-Fonds tatsächlich gezahlte nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	

III.2.2.3*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.4	An den Holding-Fonds tatsächlich gezahlte nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.3*	Sonstige Unterstützung, die außerhalb des operationellen Programms an den Holding-Fonds gezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.4	Verwaltungskosten und -gebühren, die an den Holding-Fonds gezahlt wurden (im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.5	Beträge der Unterstützung aus dem Holding-Fonds	////////////////////////////////////	
III.5.1*	Beträge der Holding-Fonds-Mittel, die rechtlich für das Finanzierungsinstrument gebunden sind (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.5.2	Beträge der Holding-Fonds-Mittel, die tatsächlich an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurden (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.5.3	Davon Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.6	Verwaltungskosten und -gebühren, die an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurden (im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV. Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument ausgezahlt wurden (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
IV.1	Beträge der Unterstützung, die in Form von Darlehen an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)		

IV.2.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.2.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.2.2.4*	Stadtentwicklungsprojekte	Anzahl	*
IV.2.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.2.3*	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für unterzeichnete Garantieverträge reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.2.4	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für Garantieverträge für tatsächlich ausgezahlte Darlehen reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.4.1	Davon Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.5*	Anzahl der tatsächlich ausgezahlten Darlehen im Vergleich zu Garantieverträgen	Anzahl	*
IV.2.6	Gesamtwert der tatsächlich ausgezahlten Darlehen im Vergleich zu Garantieverträgen (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.7	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	
IV.3	Beträge der Unterstützung, die in Form von Beteiligungskapital/Risikokapital an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.3.1	Beschreibung des Produkts	Text	
IV.3.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.3.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*

IV.3.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.3.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.3.2.3*	Stadtentwicklungsprojekte	Anzahl	*
IV.3.2.4*	Sonstige	Anzahl	*
IV.3.3*	Anzahl der Investitionen gemäß den unterzeichneten Vereinbarungen	Anzahl	*
IV.3.4	Gesamtbetrag der Investitionen gemäß den unterzeichneten Vereinbarungen (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.3.4.1	Davon Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.3.5	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	
IV.4	Beträge der Unterstützung, die in Form von anderen Finanzprodukten an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.4.1	Beschreibung des Produkts	Text	
IV.4.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.4.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.4.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.4.2.4*	Stadtentwicklungsprojekte	Anzahl	*

IV.4.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.4.3	An die Endempfänger tatsächlich ausgezahlter Gesamtbetrag (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.3.1	Davon Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.4*	Anzahl der Produkte, die den Endempfängern tatsächlich angeboten wurden	Anzahl	*
IV.4.5	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	
IV.5	Indikatoren	////////////////////////////////////	
IV.5.1*	Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze	Anzahl	*

Anhang II

Muster 2: Ohne Holding-Fonds umgesetzte Finanzierungsinstrumentvorhaben (mit * gekennzeichnete Felder sind optional)

Nr.	Erforderliche Angaben/Daten	Erforderliches Format für Angaben/Daten	Bemerkungen
II.A Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
II.1	Finanzierungsinstrument (Name und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.2	Zuordnung zu Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates?	//	
	a) Finanzierungsinstrumente für Unternehmen	Bitte auswählen ☉ ☉ ☉	
	b) Stadtentwicklungsfonds		
	c) Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand		
II.3	Art des Finanzprodukts, das das Finanzierungsinstrument dem Endempfänger anbietet	//	
II.3.1	Beteiligungskapital	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.2	Darlehen	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.3	Garantie	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.4	Sonstige Produkte (Zinszuschüsse, Garantieentgeltbeiträge	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	

	und vergleichbare Maßnahmen)		
II.B Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
II.4	Verwalter des Finanzierungsinstruments (Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.5	Verfahren für die Auswahl des Verwalters des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem geltenden Vergaberecht	Bitte auswählen ☉ ☉ ☉	
	Gewährung eines Zuschusses (im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)		
	Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF		
II.7	Rechtsform des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Unabhängige Rechtsträger, die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder Anteilseignern unterliegen	Bitte auswählen ☉ ☉	
	Gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution		
II.6	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit der Verwaltungsbehörde	TT/MM/JJJJ	
III. Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument eingezahlt wurden (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			

III.1	Beträge der Unterstützung für das Finanzierungsinstrument aus allen operationellen Programmen		
III.1.1	Operationelles Programm	Text (CCI-Nr. + Titel)	
III.1.2	Prioritätsachse	Text (Nr.)	
III.1.3	Beitrag zum Finanzierungsinstrument	%	
III.2	Beträge der Unterstützung für das Finanzierungsinstrument aus diesem speziellen operationellen Programm		
III.2.1	Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds		
III.2.1.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene EFRE-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.1.2	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte EFRE-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.1.3*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene ESF-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.1.4	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte ESF-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.2	Beträge der nationalen Kofinanzierung		
III.2.2.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.2	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.2.3*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*

III.2.2.4	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.3*	Sonstige Unterstützung, die außerhalb des operationellen Programms an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.4	Verwaltungskosten und –gebühren, die an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurden (im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV. Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument ausgezahlt wurden (Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)			
IV.1	Beträge der Unterstützung, die in Form von Darlehen an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.1.1	Beschreibung des Produkts	Text	
IV.1.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art:	////////////////////////////////////	*
IV.1.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.1.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.1.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.1.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.1.2.4*	Stadtentwicklungsprojekte	Anzahl	*
IV.1.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.1.3*	Anzahl der mit den Endempfängern unterzeichneten Darlehensverträge	Anzahl	*

IV.1.4*	Darlehensbetrag insgesamt, der in Verträgen mit den Endempfängern gebunden wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.1.4.1*	Davon Beitrag operationelles Programm	Anzahl (Betrag)	*
IV.1.5	Gesamtbetrag der Unterstützung für Darlehen, der tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.1.5.1	Davon Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2	Beträge der Unterstützung, die in Form von Garantien an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.2.1	Beschreibung des Produkts	Text	
IV.2.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.2.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.2.2.2.1*	Davon Kleinunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.2.2.4*	Stadtentwicklungsprojekte	Anzahl	*
IV.2.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.2.3*	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für unterzeichnete Garantieverträge reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.2.4	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für Garantieverträge für tatsächlich ausgezahlte Darlehen reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	

IV.4.1	Beschreibung des Produkts	Text	
IV.4.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.4.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.4.2.2.1*	Davon Kleinunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.4.2.4*	Stadtentwicklungsprojekte	Anzahl	*
IV.4.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.4.3	An die Endempfänger tatsächlich ausgezahlter Gesamtbetrag (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.3.1	Davon Beträge der Unterstützung aus den Strukturfonds (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.4*	Anzahl der Produkte, die den Endempfängern tatsächlich angeboten wurden	Anzahl	*
IV.5	Indikatoren	////////////////////////////////////	
IV.5.1*	Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze	Anzahl	*

Anhang III

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

Übersichtstabelle – in Tranchen aufgeteilte Großprojekte
(dem Abschlussbericht beizufügen)

TITEL OP									
CCI NUMMER									
PRIORITÄT	CCI-NUMMER PROJEKT	PROJEKT-TITEL	DATUM UND NUMMER DER ERSTEN KOMMISSIONSENTSCHEIDUNG	DATUM UND NUMMER ÄNDERUNGSBESCHLUSS BZW. ÄNDERUNGS-ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION (Tranche 1)	GESAMTINVESTITIONS KOSTEN*	EU-UNTERSTÜTZUNG	BESCHEINIGTE UND GETÄTIGTE AUSGABE N ¹⁾ (in EUR)	AUSGEZAHLTER EU-BEITRAG (in EUR)	ABZUSCHLIESSEN IM ZEITRAUM 2014-2020 IM RAHMEN DES OP ²⁾

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden:

2) Bezeichnung des OP 2014-2020, mit dem die zweite Projekttranche abgeschlossen wird, und, falls bereits angenommen, Kommissionsbeschluss für diese zweite Tranche.

* laut Kommissionsentscheidung bzw. -

beschluss.

Anhang IV

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

**Übersichtstabelle – in Tranchen aufgeteilte Projekte (keine Großprojekte)
(dem Abschlussbericht auf Ersuchen der Kommission beizufügen)**

TITEL OP						
CCI-NUMMER						
PRIORITÄT	PROJEKT-NUMMER	PROJEKT-TITEL	NAME DES BEGÜNSTIGTEN / EMPFÄNGERS	BESCHEINIGTE UND GETÄTIGTE AUSGABEN ¹⁾ (in EUR)	EU-BEITRAG (in EUR)	ABZUSCHLIESSEN IM ZEITRAUM 2014-2020 IM RAHMEN DES OP ²⁾

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden:
2) Bezeichnung des OP 2014-2020, mit dem die zweite Projektphase abgeschlossen wird.

Anhang V

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

**Übersichtstabelle – nicht funktionierende Projekte
(dem Abschlussbericht beizufügen)**

TITEL OP					
CCI-NUMMER					
PRIORITÄT	PROJEKT- NUMMER	PROJEKT- TITEL	NAME DES BEGÜNSTIGTEN / EMPFÄNGERS	BESCHEINIGTE UND GETÄTIGTE AUSGABEN ¹⁾ (in EUR)	EU-BEITRAG (in EUR)

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden:

Anhang VI

Leitlinien für die Vorbereitung des abschließenden Kontrollberichts und der Abschlusserklärung

11. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

Zur Vorbereitung des Abschlusses sollten die Verwaltungsbehörden und die zwischengeschalteten Stellen

- die abschließenden Zahlungsanträge aller Begünstigten mit den bis Ende 2015 angefallenen Ausgaben abgleichen;
- die Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 60 Buchstaben a und b der Allgemeinen Verordnung und gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung abschließen, um die Förderfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen;
- sich vergewissern, dass die abschließende Ausgabenerklärung für das Programm (die der Bescheinigungsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist am 31. März 2017 vorzulegen ist) mit den Buchungen im Rechnungsführungssystem für das Programm abgeglichen wurde und abgeglichen werden kann, und dass ein angemessener Prüfpfad für EU- und nationale Mittel bis hin zum Endempfänger vorhanden ist;
- in der abschließenden Ausgabenerklärung für das Programm gemäß Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 80 der Allgemeinen Verordnung die Beträge der tatsächlich an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Beteiligung prüfen;
- prüfen, ob die Bedingungen des Artikels 78a erfüllt sind, insbesondere hinsichtlich der Vorschüsse, die an die Begünstigten (für Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV (vormals Artikel 87 des Vertrags)) und an die Finanzierungsinstrumente (gemäß der Definition in Artikel 44 der Allgemeinen Verordnung) gezahlt wurden;
- überprüfen, ob alle Fehler/Unregelmäßigkeiten in folgenden Bereichen berichtigt korrigiert wurden:
 - Verwaltungsprüfungen, die gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen durchgeführt wurden;
 - Systemprüfungen, die von der Prüfbehörde durchgeführt wurden, und Vorhabenprüfungen, die gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung durchgeführt wurden;
 - Prüfungen der Bescheinigungsbehörde;
 - Prüfungen anderer nationaler Stellen;
 - Prüfungen der Europäischen Kommission;
 - Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes.

Viele der vorstehenden Punkte betreffen den Abschluss von Aufgaben, die bei der Durchführung der Programme regelmäßig zu erledigen sind.

Zur Vorbereitung des Abschlusses sollte die Bescheinigungsbehörde

- einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags und eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 78 der Allgemeinen Verordnung erstellen;
- sicherstellen, dass genügend Informationen der Verwaltungsbehörde für die Prüfung der Richtigkeit, Förderfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Beträge vorliegen;
- sich vergewissern, dass die Bedingungen des Artikels 61 Buchstaben b bis f der Allgemeinen Verordnung erfüllt sind, insbesondere dass die wiedereingezogenen Beträge dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vor Abschluss des operationellen Programms wieder zugeführt werden oder, falls dies nicht der Fall ist, dass sie in der abschließenden Ausgabenerklärung berücksichtigt wurden.
- sich vergewissern, dass sämtliche Irrtümer/Unregelmäßigkeiten beseitigt bzw. Feststellungen und Empfehlungen aus den Prüfungen vollständig umgesetzt wurden;
- gegebenenfalls weitere Informationen anfordern und/oder eigene Prüfungen durchführen;
- die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen erstellen, die gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang XI der Durchführungsverordnung bis zum 31. März 2017 vorgelegt werden muss;
- den Antrag auf Zahlung des Restbetrags und die Ausgabenerklärung der Prüfbehörde unbedingt rechtzeitig (d. h. mindestens drei Monate vor dem Ablauf der Abgabefrist am 31. März 2017) vorlegen, so dass diese genügend Zeit hat, ihre Arbeiten für die Abschlusserklärung durchzuführen;²⁹
- wie in Artikel 78a der Allgemeinen Verordnung vorgesehen eine Anlage zur Ausgabenerklärung über Finanzierungsinstrumente und staatliche Beihilfen erstellen.

Beim Abschluss sollte die Prüfbehörde

- überprüfen, ob die Arbeiten der Verwaltungsbehörde/der zwischengeschalteten Stellen und der Bescheinigungsbehörde zur Vorbereitung des Abschlusses die vorstehend genannten Punkte angemessen abdecken;
- sicherstellen, dass genügend und zuverlässige Informationen der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Bescheinigungsbehörden vorliegen, damit eine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann, ob die abschließende Ausgabenerklärung eine in allen materiellen Aspekten im Wesentlichen korrekte Darstellung der im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben enthält, ob der Antrag auf Zahlung des Restbetrags des EU-Beitrags gültig ist und ob die der abschließenden Ausgabenerklärung zum betreffenden Programm zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsgemäß sind;
- überprüfen, ob alle Fehler/Unregelmäßigkeiten in folgenden Bereichen berichtigt korrigiert wurden:

²⁹

Die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen wäre Anfang 2017 zu erstellen. Sie sollte der PB auf jeden Fall rechtzeitig vorgelegt werden, damit diese die erforderlichen zusätzlichen Überprüfungen durchführen kann.

- Verwaltungsprüfungen, die gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen durchgeführt wurden;
 - Prüfungen von Vorhaben gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung;
 - Prüfungen anderer nationaler Stellen;
 - Prüfungen der Europäischen Kommission;
 - Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes.
- sicherstellen, dass alle von der Prüfbehörde bei ihren Vorhabenprüfungen aufgedeckten Fehler gemäß dem Leitfaden der Kommission zur Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlern analysiert werden;³⁰ vor allem gilt: *„Im Falle einer systemischen Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben“*.³¹
 - überprüfen, ob die Bescheinigungsbehörde die Bedingungen von Artikel 61 Buchstaben b bis f der Allgemeinen Verordnung erfüllt hat, insbesondere ob die wiedereingezogenen Beträge vor Abschluss des operationellen Programms tatsächlich abgezogen wurden;
 - überprüfen, ob die Bescheinigungsbehörde die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang XI der Durchführungsverordnung erstellt hat. Die Prüfbehörde sollte kontrollieren, ob die Daten in der Erklärung durch die Informationen im System der Bescheinigungsbehörde gestützt werden und ob sie alle Unregelmäßigkeiten enthalten, die bis zum Abschluss Gegenstand einer Finanzkorrektur waren. Im abschließenden Kontrollbericht sollten die Ergebnisse der einschlägigen Kontrollen der Prüfbehörde und deren Schlussfolgerung bezüglich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der von der Bescheinigungsbehörde nach Artikel 20 Absatz 2 vorzulegenden Erklärung offengelegt werden. Falls die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen von der Prüfbehörde als nicht zuverlässig und/oder unvollständig angesehen wird, wird dies als schwerwiegender Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems gewertet und könnte Finanzkorrekturen nach sich ziehen.
 - insbesondere folgende Punkte hinsichtlich der abschließenden Ausgabenerklärung und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags prüfen:
 - korrekte Vorlage der Unterlagen;
 - Richtigkeit der Berechnungen;
 - Abgleich der abschließenden Ausgabenerklärung mit den Erklärungen der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen;
 - Vereinbarkeit mit den einschlägigen Finanztabellen der letzten geltenden Entscheidung bzw. des letzten geltenden Beschlusses;
 - Übereinstimmung mit den finanziellen Angaben im Abschlussbericht über die Durchführung des Programms, einschließlich der Informationen über Unregelmäßigkeiten;

³⁰ COCOF-Vermerk Nr. 11-0041-01-DE vom 7.12.2011.

³¹ Artikel 98 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung

- korrekte Durchführung der Abzüge im Zusammenhang mit den Herausnahmen und Wiedereinziehungen, die in den entsprechenden Erklärungen zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen (Anhang XI der Durchführungsverordnung) aufgeführt sind.
- überprüfen, ob wie in Artikel 78a der Allgemeinen Verordnung vorgesehen eine Anlage zur Ausgabenerklärung über Finanzierungsinstrumente und staatliche Beihilfen erstellt wurde.

Im abschließenden Kontrollbericht sollte die Prüfbehörde beschreiben, welche Arbeiten in Bezug auf die vorstehend genannten Punkte durchgeführt wurden, und dabei Folgendes berücksichtigen:

- Falls die Prüfbehörde bei Systemprüfungen oder Prüfungen von Vorhaben auf die Arbeit einer anderen nationalen Stelle zurückgreift, sollte sich die Prüfbehörde voll und ganz auf die Qualität der Arbeit dieser Stelle verlassen können, und dies sollte im abschließenden Kontrollbericht klar zum Ausdruck kommen. Falls sich die Prüfbehörde nicht auf diese Arbeit verlassen kann, sollten im Abschlussbericht die Maßnahmen aufgeführt werden, die getroffen wurden, um dieses Problem zu lösen, und ein Urteil darüber fällen, ob die Prüfbehörde dadurch hinreichende Gewähr dafür erlangt, dass die Prüftätigkeit gemäß den EU- und den nationalen Vorschriften sowie internationalen Prüfstandards durchgeführt wurde.
- Der abschließenden Kontrollbericht sollte Angaben zur Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten enthalten.
- Der abschließende Kontrollbericht sollte aufgeschlüsselt nach Programmen (und gegebenenfalls Fonds) folgende Angaben enthalten:
 - die jährliche prognostizierte Fehlerquote, die alljährlich in den jährlichen Kontrollberichten veröffentlicht wird (bzw. ggf. die revidierte Fehlerquote für den jährlichen Kontrollbericht 2015) (Spalte D der Tabelle der gemeldeten Ausgaben und der Stichprobenprüfungen);
 - die jährliche prognostizierte Fehlerquote, die sich aus den Vorhabenprüfungen ergibt, die zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 31. Dezember 2016 durchgeführt wurden und die in den Jahren 2015 und 2016 gemeldeten Ausgaben betreffen (Spalte D);
 - die Quantifizierung des jährlichen Risiko (Spalte E), die wie folgt ermittelt wird: i) Anwendung der prognostizierten Gesamtfehlerquote (gemäß dem jährlichen Kontrollbericht) auf die Grundgesamtheit; oder ii) Anwendung der prognostizierten Fehlerquote oder eines Pauschalsatzes, der mit der Kommission nach der Bewertung vereinbart wurde;
 - andere jährlich geprüfte Ausgaben (Spalte H), d. h. Ausgaben aus zusätzlichen Stichproben und Ausgaben aus Zufallsstichproben, die nicht das Bezugsjahr betreffen, sowie der zugehörige Betrag an unregelmäßigen Ausgaben (Spalte I);
 - die Summe aller von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Finanzkorrekturen (Herausgenommene und wiedereingezogene Beträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung offengelegt wurden) auf der Grundlage der von den Begünstigten getätigten Gesamtausgaben (Spalte F);

- den Betrag des Restrisikos für jedes Bezugsjahr (Spalte G), der sich durch Abzug aller im vorhergehenden Spiegelstrich genannten Finanzkorrekturen (Spalte F) von der Quantifizierung des Risikos (Spalte E) ergibt;
 - die Restfehlerquote beim Abschluss, die der Summe der jährlichen Restrisikobeträge geteilt durch die Summe der beim Abschluss gemeldeten Gesamtausgaben entspricht $(K) = (G) \div (A)$.
- Bei der Stellungnahme der Prüfbehörde in der Abschlusserklärung sollte der Leitfaden der Kommission zur Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlern berücksichtigt werden. Das heißt vor allem, dass die Prüfbehörde eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgeben kann, wenn die Restrisikoquote beim Abschluss unter der Signifikanzschwelle (2 % der gemeldeten Ausgaben) liegt. Eine eingeschränkt positive Stellungnahme wird als angemessen angesehen, wenn diese Risikoquote 2 % oder mehr beträgt, es sei denn, der Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Korrekturmaßnahmen³² (wie in Abschnitt 5.3 und 5.4 des genannten Leitfadens vorgesehen) auf der Grundlage dieser Risikoquote, bevor er der Kommission die Abschlusserklärung vorlegt.
 - Die folgende „Tabelle für gemeldete Ausgaben und Stichprobenprüfungen“ ist unter Punkt 9 des abschließenden Kontrollberichts vorzulegen.

³² Um eine uneingeschränkt positive Stellungnahme zu erhalten, muss durch Korrekturmaßnahmen sichergestellt werden, dass die Restrisikoquote unter der Signifikanzschwelle liegt.

TABELLE FÜR DIE GELTEND GEMachten AUSGABEN UND DIE STICHPROBENPRÜFUNGEN

Bezugsjahr	Fonds	Nummer (CCI-Nr.)	Programm	Im Bezugsjahr geltend gemachte Ausgaben (A)	Im Bezugsjahr für die Zufallsstichprobe geprüfte Ausgaben (B)		Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Zufallsstichprobe ^[33] (C)		Prognostizierte Gesamtfehlerquote ^[34] (%)	Quantifizierung des Risikos ^[35] (E)	Finanzkorrekturen des Mitgliedstaats auf Grundlage der Gesamtausgaben der Empfänger ^[36] (F)	Betrag des Restrisikos (G = E - F)	Sonstige geprüfte Ausgaben (H) ^[37]	Höhe der unregelmäßigen Ausgaben in sonstigen geprüften Ausgaben (I)	Kumulativ geprüfte Gesamtausgaben ^[38] als Prozentsatz der kumulativ geltend gemachten Gesamtausgaben (J) = [(B) + (H)] ÷ A	
					Betrag ^[39]	% ^[40]	Betrag	%								
2007																
	EFRE	2007xx1														
	EFRE	2007xx2														
Zwischensumme für das Jahr 2007 (gemeinsames System, gleicher Fonds)																
2008																
	EFRE	2007xx3														

³³ Wenn die Zufallsstichprobe mehrere oder Programme abdeckt, werden der Betrag und der Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben für die gesamte Stichprobe angegeben und können nicht nach Programm/Fonds aufgeschlüsselt werden.

³⁴ Der Begriff der prognostizierten Gesamtfehlerquote wird in Abschnitt 4.4 des Leitfadens der Kommission Leitlinien zu Stichprobenverfahren (COCOF-Vermerk Nr. 08-0021-03-DE vom 4.4.2013) erläutert.

³⁵ Das jährliche Risiko (Spalte E) wird wie folgt quantifiziert: i) Anwendung der prognostizierten Gesamtfehlerquote (gemäß dem jährlichen Kontrollbericht) auf die Grundgesamtheit; oder ii) Anwendung der prognostizierten Fehlerquote oder einer Pauschalquote, die mit der Kommission nach der Bewertung vereinbart wurde.

³⁶ Der Gesamtbetrag von Spalte F sollte mit den herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen übereinstimmen, die der Mitgliedstaat gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung angegeben hat.

³⁷ Ausgaben aus ergänzenden Stichproben und Ausgaben für Zufallsstichproben in einem anderen als dem Bezugsjahr (Näheres siehe COCOF-Vermerk Nr. 09-0004-01-DE vom 18.2.2009 zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen).

³⁸ Einschließlich Ausgaben, die für die Zufallsstichprobe geprüft wurden, und sonstiger geprüfter Ausgaben.

³⁹ Betrag der geprüften Ausgaben

⁴⁰ Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben, die der Kommission im Bezugsjahr gemeldet wurden.

	KF	2007xx3													
Zwischensumme für das Jahr 2008 (gemeinsames System, unterschiedliche Fonds)															
...															
2016															
INSGESAMT [⁴¹]															
Restrisiko beim Abschluss (K) = (G) ÷ (A).															

⁴¹ Die jährlichen, in Spalte (A) gemeldeten Beträge müssen den Beträgen entsprechen, die im entsprechenden jährlichen Kontrollbericht in Tabelle 9 angegeben werden. Der Gesamtbetrag von Spalte (A) muss dem Gesamtbetrag entsprechen, der beim Abschluss in der Ausgabenbescheinigung und –erklärung sowie im abschließenden Zahlungsantrag angegeben ist.

Anhang VII

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

Übersichtstabelle – ausgesetzte Projekte
(dem Abschlussbericht beizufügen)

TITEL OP							
CCI-NUMMER							
PRIORITÄT	PROJEKT-NUMMER	PROJEKT-TITEL	NAME DES BEGÜNSTIGTEN / EMPFÄNGERS	VOM BEGÜNSTIGTEN GETÄTIGTE ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN ¹⁾ (in EUR)	EU-BEITRAG ²⁾ (in EUR)	AUFGRUND VON VERWALTUNGS-VERFAHREN AUSGESETZTE PROJEKTE*	AUFGRUND VON GERICHTSVERFAHREN AUSGESETZTE PROJEKTE*

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden:

* Bitte in der entsprechenden Spalte ein „X“ setzen

2) ergibt sich aus der Anwendung der Kofinanzierungsquote der Priorität auf die vom Begünstigten getätigten zuschussfähigen Ausgaben

Anhang VIII

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

Beispielkalkulation auf Ebene des Programms und der Prioritätsachse bei einem Programm mit mehreren Zielen

Abschluss 2007-2013

Beispiel für ein Programm mit mehreren Zielen

Finanzplan								Endgültige Ausgabenerklärung		Berechnung auf Ebene der Prioritätsachse			Berechnung auf Ebene des Programms	
Priorität	Zuschuss- fähiger Gesamtbetrag	EU (Fonds- beteiligung)	Nationaler Beitrag	Nationaler öffentlicher Beitrag	Nationaler privater Beitrag (*)	Öffentlicher Beitrag/ Gesamtbeitrag	Kofinan- zierungssatz	Gesamt- ausgaben	Öffentlicher Beitrag	Berechneter Fondsbeitrag (1)	Flexibilitäts- grenze	Auf Prioritäts- ebene zurückbehal- tener Betrag (2)	Begrenzung des öffentlichen Beitrags (3)	Begrenzung des Fonds- beitrags (4)
	$A = B + (z)$	B	$(z) = (x) + (y)$	(x)	(y)	P / T	C=B/A	D	E	$F=C*D$ or $C*E$	$H=B+B*10\%$	$J=\min(F,H)$	$K=\min(J,E)$	$L=\min(K,B)$
Priorität 1	95 000	81 000	14 000	14 000	0	P	85%	100 000	100 000	85 263	89 100	85 263		
Priorität 2	60 000	45 000	15 000	15 000	0	P	75%	54 000	54 000	40 500	49 500	40 500		
Priorität 3	61 000	52 000	9 000	9 000	0	P	85%	64 000	64 000	54 557	57 200	54 557		
Ziel WETTBEWERBS	216 000	178 000	38 000	38 000	0			218 000	218 000	180 321	195 800	180 321	180 321	178 000
Priorität 4	800	600	200	150	50	T	75%	720	580	540	660	540		
Priorität 5	7 000	6 000	1 000	800	200	T	86%	8 000	6 200	6 857	6 600	6 600		
Priorität 6	27 000	20 000	7 000	5 000	2 000	T	74%	24 000	19 200	17 778	22 000	17 778		
Ziel KONVERGENZ	34 800	26 600	8 200	5 950	2 250			32 720	25 980	25 175	29 260	24 918	24 918	24 918
Programm	250 800	204 600	46 200	43 950	2 250			250 720	243 980	Endergebnis auf Programmebene			202 918	

(*) Nur auszufüllen, wenn die Prioritätsachsen in Gesamtkosten ausgedrückt werden

(1) Betrag, der sich aus der Anwendung des im letzten gültigen Finanzplan festgesetzten Kofinanzierungssatzes auf die gemeldeten förderfähigen Ausgaben ergibt

(2) Begrenzung des maximalen Unterstützungsbetrags aus den Fonds gemäß der Entscheidung/dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms, aufgestockt um 10 %

(3) Begrenzung des gemeldeten öffentlichen Beitrags

(4) Begrenzung des maximalen Unterstützungsbetrags aus jedem Fonds gemäß der Entscheidung/dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms